



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Querschnittsprüfung
Schutzwasserbau

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-160808/2018-29

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	4
1. ÜBERSICHT	5
2. ALLGEMEINES	6
3. FÖRDERUNGSABWICKLUNG	12
3.1 Förderung in der Schutzwasserwirtschaft	12
3.2 Beteiligte.....	15
3.3 Gesamtprozess.....	18
3.4 Prioritätenreihung	26
4. PROJEKTE	29
4.1 Übersicht	29
4.2 Einhaltung der Förderungsabwicklung	30
4.3 Zeitschiene	33
4.4 Projekt 1 – Weißenbach.....	35
4.5 Projekt 2 – Kroisbach.....	41
4.6 Projekt 3 – Labuchbach	47
4.7 Projekt 4 – Lauslingbach.....	52
4.8 Projekt 5 – Meßnitzbach	57
5. SCHNITTSTELLE SCHUTZWASSERBAU / RAUMORDNUNG	67
5.1 Raumordnungsgesetz.....	67
5.2 Sachprogramm für Hochwasser.....	68
5.3 Stichprobenartige Überprüfung	69
6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	74

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A14	Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit (vormals FA19B)
ABU	Abflussuntersuchung
BBL	Baubezirksleitung
BVergG	Bundesvergabegesetz
BWV	Bundeswasserbauverwaltung
DFB	Durchführungsbestimmungen zu den Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung
DV	Direktvergabe
FA19B	Fachabteilung 19B Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt
GIS	Geoinformationssystem Steiermark
HQ [Jahre]	Bezeichnung eines statistisch in [Jahren] wiederkehrenden Hochwassers
KNU	Kosten-Nutzen-Untersuchung
KPC	Kommunalkredit Public Consulting GmbH
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
LV	Leistungsverzeichnis
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
NKV	Nutzen-Kosten-Verhältnis
PHB	Projekthandbuch
RIWA-T	Technische Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung
StROG	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010
WBFG	Wasserbautenförderungsgesetz
ZT	Ziviltechniker

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte den Schutzwasserbau in der Steiermark im Zuge einer Querschnittsprüfung. Zuständig für die Agenden des Hochwasserschutzes ist die Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit (A14).

Durch die Zunahme an Hochwasserereignissen in den letzten Jahren gewinnt der Schutzwasserbau zunehmend an Bedeutung. Neben Klimaveränderungen, die zu Extremwetterkapriolen führen, hat auch die Bebauung Einfluss auf Hochwasserkatastrophen. In einem Globalbudget des Landesbudgets sind dazu die wesentlichen Aufgaben verankert. Ein Wirkungsziel betrifft das Thema Hochwasserschutz, welches mittels vier Indikatoren messbar dargestellt wird. Die wesentliche Bedeutung der Raumplanung im Sinne der Hochwasserschutz-Prävention ist auch Gegenstand eines Indikators.

Maßnahmen im Bereich des Hochwasserschutzes werden vom Interessenten (Gemeinden, Wasserverbände) initiiert und seitens des Bundes sowie des Landes gefördert. Diese Förderungen werden auf Basis gesetzlicher Vorgaben, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen gewährt. Die Grundlagen werden laufend weiterentwickelt. Darin sind unter anderem die Aufgaben sämtlicher Beteiligten, die Förderungsvoraussetzungen sowie das Förderungsausmaß geregelt. Das Vier-Augen-Prinzip wurde bei Prüfungen sowohl in der Genehmigungs- als auch in der Abrechnungsphase angewandt. Die Abwicklung des Förderungsprozesses war übersichtlich und nachvollziehbar dargestellt. Hinsichtlich der Umsetzung von Schutzwasserbauten übersteigt die Anzahl der realisierungswürdigen Projekte die jährlichen budgetären Möglichkeiten. Eine gesonderte Prioritätenreihung auf Basis nachvollziehbarer Kriterien gab es nicht.

Die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen sowie die Abwicklung der Förderung wurde anhand von fünf Projekten (Linearmaßnahmen und Rückhaltebecken) überprüft. Die Vorgaben wurden im Wesentlichen erfüllt. Die durchschnittliche Dauer von der Antragstellung bis zum Baustart betrug etwa zwölf Jahre. Eine Verkürzung dieser Zeitspanne ist anzustreben. Die Herstellung einer möglichst raschen Schutzfunktion sollte oberste Priorität haben.

Die bauliche Umsetzung sowie die Abwicklung von Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten wird bei allen Projekten positiv hervorgehoben. Hinsichtlich Kostenmanagement und Vergaben wurden Empfehlungen ausgesprochen. Bei zwei Vergaben kam ein nicht zulässiges Vergabeverfahren zur Anwendung. Trotz Vorliegen der erforderlichen Unterlagen war bei drei Projekten die Kollaudierung noch ausständig.

Die Raumordnung nimmt im Bereich des Hochwasserschutzes eine wesentliche Rolle ein. Entsprechende Festlegungen dazu finden sich in den einschlägigen Gesetzen und Regelwerken. Anhand der überprüften Projekte konnte die Einhaltung der Vorgaben nachvollzogen werden.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte den Schutzwasserbau in Form einer Querschnittsprüfung (Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit (A14)).
Politische Zuständigkeit	Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei Herrn Landesrat Johann Seitinger.
Rechtliche Grundlage	Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 1. Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben. Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG). Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).
Vorgangsweise	Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der A14 sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH. Zum Prüfungsablauf hält der LRH ausdrücklich fest, dass die Zusammenarbeit mit der A14 kooperativ war.
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasste überwiegend den Zeitraum der Bauumsetzungsphasen von 2008 bis 2014.
Stellungnahmen zum Prüfbericht	Die Stellungnahmen von Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger sind in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des LRH erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

2. ALLGEMEINES

Durch die Zunahme an Hochwasserereignissen in den letzten Jahren gewinnt der Schutzwasserbau zunehmend an Bedeutung. Neben Klimaveränderungen, die zu Wetterkapriolen führen, hat auch die Bebauung Einfluss auf Hochwasserkatastrophen. Allen voran spielt die Bodenversiegelung eine zentrale Rolle, da diese mit einer Reduktion von Versickerungsmöglichkeiten verbunden ist. Anfallendes Wasser muss somit meist konzentriert gesammelt und weitergeleitet werden, was zu enormen Mengen in kurzer Zeit führen kann. Starkregen in immer kürzer werdenden Perioden beeinflussen diese Problematik negativ.

Das Risikopotenzial für Schäden an Mensch und Natur sowie Sachgütern nimmt erheblich zu. Die Folgen der Hochwasserereignisse sind umfassend.

Präventiv- bzw. Vermeidungsmaßnahmen können durch einen aktiven Schutzwasserbau erfolgen. Vorrangig sollte der passive Hochwasserschutz im Hinblick auf vorausschauende Bebauung bzw. Widmung von Flächen forciert werden. Dementsprechend ist der Bereich der Raumplanung ein wesentlicher Schlüssel zur Risikoreduktion.

Für das Thema Schutzwasserbau ist die A14 zuständig. Im Landesbudget sind unter dem Globalbudget Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit dazu die wesentlichen Aufgaben verankert und wie folgt definiert [Hervorhebungen durch den LRH]:

*„Die Aufgaben der Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit umfassen insbesondere die Förderung von Maßnahmen der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, Gewässerökologie sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung. **Darüber hinaus erfolgt die Förderung und umfassende Betreuung bei der Umsetzung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes** sowie der Rutschhangsicherung. Die Abteilung nimmt die Aufgaben des hydrografischen Dienstes und des Verwalters des öffentlichen Wassergutes wahr und führt das Wasserbuch und das Wasserinformationssystem Steiermark. **Der Abteilung ist auch die Funktion des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans gemäß Wasserrechtsgesetz zugeteilt.** Dies umfasst insbesondere die Koordination wasserwirtschaftlicher Planungen im Lande, die Wahrung der allgemeinen wasserwirtschaftlichen Interessen sowie die Umsetzung der europäischen wasserwirtschaftlichen Vorgaben (Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserrichtlinie) [...]“¹*

¹ Landesbudget Steiermark 2018: Globalbudget Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

Von den insgesamt fünf Wirkungszielen im gegenständlichen Globalbudget betrifft **ein Wirkungsziel²** speziell das **Thema Hochwasserschutz**.

Wirkungsziel:

In der Steiermark werden Siedlungs- und Wirtschaftsräume bestmöglich vor der Naturgefahr Wasser geschützt.

Kurze Begründung:

Hochwässer und Hangrutschungen führen wiederholt zur Gefährdung von Menschen und zu Schäden an Hab und Gut. Der Schutz von Siedlungs- und Wirtschaftsräumen zum Wohle der Bevölkerung und Schutz von Sachgütern stellt somit eine wichtige Aufgabe dar.

Maßnahmen zur Umsetzung des Wirkungsziels:

Entwicklung, Betreuung und Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der Rutschhangsicherung; Abstimmung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes mit gewässerökologischen Zielsetzungen.

Strategische Grundlage:

Strategiedokumente im Rahmen der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) in Verbindung mit mehrjährigen Bauprogrammen, Hochwasser-Risikomanagementpläne bzw. Konzept des Landes zum Hochwasser-Risikomanagement.

Weiters sind zur messbaren Umsetzung dieses Wirkungszieles im Landesbudget **vier Indikatoren³** mit einer jeweiligen Begründung angeführt:

Indikator 1: Anzahl der zusätzlich vor Hochwasser geschützten Objekte (inkl. hochwertiger Infrastruktur)

Kurze Begründung:

Vorrangiges Ziel von Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft ist der Schutz der Bevölkerung sowie von Siedlungs- und Wirtschaftsräumen bzw. die Minimierung möglicher Schäden. Daraus ergibt sich, dass die Erfassung geschützter Objekte bzw. Einwohnerinnen und Einwohner den maßgeblichen Indikator darstellt. Aktuell gibt es nur eine Ermittlung, wie viele Objekte bzw. Einwohnerinnen und Einwohner 2012 durch umgesetzte Maßnahmen zusätzlich geschützt wurden. Darauf aufbauend soll ausgehend von der Gesamtbedarfserhebung von Hochwasserschutzmaßnahmen als Indikator die Anzahl zusätzlicher Objekte pro Jahr beobachtet werden. Das Land fördert Maßnahmen im Rahmen der BWV und Wildbach- und Lawinenverbauung.

² Vgl. ebd.

³ Vgl. ebd.

Der Indikator wird mit der Einheit geschützter Objekte dargestellt:

		SOLL	IST
2014	AUSGANGSWERT		400 Stk.*
2015			832 Stk.
2016		500 Stk.	550 Stk.
2017		500 Stk.	1.093 Stk.**
2018		500 Stk.	
2020	SOLL mittelfristig	500 Stk.	

*zusätzlich geschützte Objekte pro Jahr (BWV)

** Wert auf Anfrage des LRH von A14 übermittelt

Tab.: Indikator 1; Quelle: Landesbudget Steiermark 2018 – erstellt durch den LRH

Gemäß Auskunft über den aktuellen Stand der geschützten Objekte informierte die A14, dass der **Ist-Stand für das Jahr 2017** einen Wert von **1093 Stk.** aufweist. Weiters erläuterte die A14 dazu:

„Aufgrund der Fertigstellung größerer Hochwasserprojekte (Hochwassermaßnahme Mur-Damm bzw. Grazer Bäche) deutliche Übererfüllung des SOLL-Wertes 2017. Über die nächsten Jahre verteilt wird der SOLL-Wert im Durchschnitt realisiert werden.“

Auf Nachfrage des LRH, warum beim Indikator der Soll-Wert konstant mit 500 definiert wurde, führte die A14 aus:

„Die Soll-Zahlen sind aufgrund der Unterschiedlichkeit der Hochwasserschutzmaßnahmen als Mittelwert konstant angenommen, da Rückhaltebecken und Linearmaßnahmen in siedlungsstärkeren Bereichen mehr Objekte schützen als im ländlichen Raum. Die Signifikanz ist in beiden Fällen gegeben. Eine Steigerung der Soll-Zahlen über die Jahre ist unrealistisch da ein endgültiger Hochwasserschutz aufgrund der statistischen Erfassung der Bemessungsereignisse nicht erreichbar ist, zudem bleibt in allen Fällen das Restrisiko (\geq HQ300) vorhanden. Der konstante Soll-Ausgangswert von 500 geschützten Objekten liegt auch im verhältnismäßig gleichbleibenden Bauprogramm begründet.“

Für den LRH erscheint die Begründung nachvollziehbar.

Indikator 2: Investitionsrate Hochwasserschutz-Neubau

Kurze Begründung:

Auf Basis von Hochwasser-Abflussuntersuchungen und Hochwasser-Ereignissen der letzten Jahre wurden notwendige Hochwasserschutzmaßnahmen erfasst und in einem mittelfristigen Plan unter Angabe der erforderlichen Investitionen zusammengefasst. Ziel ist, diese notwendigen Maßnahmen zur Gänze umzusetzen. Der Stand der Umsetzung soll durch die getätigten Investitionen im Verhältnis zu den erforderlichen Investitionen im Rahmen der BWV beobachtet werden. Ausgangswert (100 %) ist die Investitionssumme von € 140 Mio. für den Zeitraum von 2014 bis 2020.

Der Indikator wird mit der Einheit Prozent dargestellt:

		SOLL	IST
2014	AUSGANGSWERT		15 %
2015			40 %
2016		30 %	50 %
2017		60 %	93 % *
2018		75 %	
2020	SOLL mittelfristig	100 %	

* Wert auf Anfrage des LRH von A14 übermittelt

Tab.: Indikator 2; Quelle: Landesbudget Steiermark 2018 – erstellt durch den LRH

Der **Ist-Stand für das Jahr 2017** beläuft sich laut Angaben der A14 auf **93 %**.

Zusätzlich gab die A14 zum gegenständlichen Indikator eine Stellungnahme ab:

„Obenstehend ist der Stand für 2017 ersichtlich. Die € 140 Mio. Investitionssumme als Ausgangswert wurden aufgrund von Vorgaben des Ministeriums (mittelfristige Finanzplanung) sowie der Durchschnittswerte (rd. € 20 Mio./a) der vorangegangenen Jahresarbeitsprogramme der BWV Steiermark im Jahr 2014 festgelegt. Aufgrund von häufiger auftretenden Hochwasserkatastrophen (kleinräumige Starkregenereignisse) sollte der o. a. Ausgangswert nach oben revidiert werden. Die, von 2014 – 2017 getätigten Gesamtinvestitionsvolumen der BWV belaufen sich im Durchschnitt auf rd. € 33 Mio./a.“

Der LRH stellt fest, dass der nach oben revidierte Ausgangswert im aktuellen Landesbudget nicht abgebildet wird. Eine entsprechende Erläuterung ist nicht vorhanden.

Der LRH stellt weiter fest, dass dieser Indikator lediglich die Investitionssumme behandelt. Qualitative Aussagen über die Wirksamkeit der Investitionen können daraus nicht abgeleitet werden.

Der LRH empfiehlt, Weiterentwicklungen bei den Indikatoren darzustellen und nachvollziehbar zu erläutern.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitingner:

Die Investitionsrate für Neubaumaßnahmen ist durch die Vorgaben der mittelfristigen Finanzplanung des Ministeriums (BMNT) über die Jahre relativ konstant. Daher wurde dieser Indikator 2 auch gleichmäßig aufgeteilt. Da sämtliche Neubauprojekte entsprechend der geltenden Bundesrichtlinie (RIWA-T) erstellt und geprüft werden, sind diese jedenfalls wirtschaftlich. Weiters ist für jedes Neubauprojekt eine Kosten-Nutzenrechnung zu erstellen, sodass sicher-

gestellt wird, dass die Baukosten geringer sind, als der durch Hochwasserereignisse verursachte Schaden. Die Abteilung 14 ist bemüht einen aussagekräftigeren Indikator zu entwickeln.

Indikator 3: Länge an Fließgewässerstrecken, die im Rahmen des Hochwasser-Risikomanagements Hochwasser-Abflussuntersuchungen unterzogen wurden

Kurze Begründung:

Die Umsetzung eines gesamthaften Hochwasser-Risikomanagements, insbesondere die Festlegung von Maßnahmen des aktiven Hochwasser-Schutzes sowie **von präventiven Maßnahmen in der Raumplanung**, erfordert ausreichende Kenntnisse von Hochwasser-Überflutungsflächen bzw. -räumen. Ziel ist, für alle Gewässer > 10 km² Einzugsgebiet mittelfristig Hochwasser-Abflussuntersuchungen durchzuführen bzw. zu aktualisieren. Insgesamt ist davon eine Fließgewässerstrecke von 5.400 km betroffen. Der Indikator wird mit der Einheit km dargestellt:

		SOLL	IST
2014	AUSGANGSWERT		2.225 km
2015			2.288 km
2016		2.300 km	2.550 km
2017		2.600 km	2.600 km **
2018		2.800 km	
2020	SOLL mittelfristig	3.300 km *	

* 2.800 km, zusätzlich 500 km

** Wert auf Anfrage des LRH von A14 übermittelt

Tab.: Indikator 3; Quelle: Landesbudget Steiermark 2018 – erstellt durch den LRH

Für das Jahr 2017 wurde gemäß Rückmeldung der A14 der Soll-Wert von **2.600 km** erreicht.

Indikator 4: Umsetzungsgrad der Hochwasser-Risikomanagementpläne

Kurze Begründung:

In Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie sind, im Interesse eines gesamthaften Hochwasser-Schutzes, Hochwasser-Risikomanagementpläne für signifikant gefährdete Gebiete zu erstellen. Insgesamt wurden 55 derartige Gebiete mit einer Fließgewässerslänge von 525 km ermittelt.

Der Indikator wird mit der Einheit Prozent dargestellt:

		SOLL	IST
2015	AUSGANGSWERT		13 %
2015			13 %
2016		14 %	15 %
2017		16 %	17 % *
2018		18 %	
2021	SOLL mittelfristig	22 %	

* Wert auf Anfrage des LRH von A14 übermittelt

Tab.: Indikator 4; Quelle: Landesbudget Steiermark 2018 – erstellt durch den LRH

Der aktuelle Stand des Ist-Wertes **für das Jahr 2017** liegt gem. Angaben der A14 bei **17 %**. Ergänzend wurde dazu festgehalten:

„Der Soll-Wert Hochwasserrisikomanagementgebiete bezogen auf den Indikator ausgewiesener 55 Gebiete wurde 2015 schon erreicht; mit dem Budget 2017 wurde ein neuer Indikator festgelegt, der sich als Verhältniszahl der in den Plänen dargestellten Maßnahmen zu den tatsächlich umgesetzten Maßnahmen darstellt; als Umsetzungsgrad wurden (im Budget 2017) für 2016 14 % als Zielwert definiert und nunmehr mit erreichten 15 % leicht überschritten. IST-Wert 2017 entspricht einer Schätzung, da das Maßnahmenmonitoring mit dem BMNT [Anmerkung LRH: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus] abgeglichen wird (Projekt derzeit in Umsetzung). Erhebung wird voraussichtlich im 3. Quartal 2018 abgeschlossen.“

Die Wichtigkeit der Auseinandersetzung mit dem Thema Hochwasserschutz spiegelt sich auch in den Indikatoren des Landesbudgets wider. Ebenso wird im Indikator 3 zum Wirkungsziel Schutz vor Naturgefahr Wasser auf die Bedeutung der Raumplanung im Sinne der Hochwasserschutz-Prävention verwiesen.

3. FÖRDERUNGSABWICKLUNG

Maßnahmen im Bereich des Hochwasserschutzes werden seitens des Bundes und des Landes finanziell unterstützt. Für die Regelung dieser Förderungen gibt es komplexe Vorgaben. Im Folgenden werden diese Punkte kurz erwähnt, wobei das Hauptaugenmerk auf die Förderung an Interessentengewässern lag.

3.1 Förderung in der Schutzwasserwirtschaft

3.1.1 Rechtliche Grundlagen und Richtlinien

Den rechtlichen Rahmen der Förderung für den Hochwasserschutz bilden nationale und internationale (EU-Hochwasserrichtlinie und EU-Wasserrahmenrichtlinie) Gesetzmaterien. Neben dem Wasserrechtsgesetz, das die Zulässigkeit von Eingriffen in oder Einflüssen auf Gewässer regelt und somit eine Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der BWV bildet, ist vor allem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG) für diesen Bereich maßgeblich. Darin wird auf die „Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung“ (RIWA-T) eingegangen. Diese Technischen Richtlinien sowie die ergänzenden „Durchführungsbestimmungen zu den Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung“ (DFB) stellen den Kern der Regelungen hinsichtlich der Voraussetzungen zur Gewährung und Bereitstellung von Bundes- und Fondsmitteln dar. Sie regeln das Zusammenwirken des Bundesministeriums, der Abwicklungsstelle des Bundes sowie des Landeshauptmannes. Dem Landeshauptmann wurde mittels Verordnung die Besorgung definierter Geschäfte der BWV übertragen. Beide Regelwerke wurden über die Jahre hinweg weiterentwickelt und liegen dem LRH in den überarbeiteten Versionen und in der aktuellen Fassung 2016 vor.

Der LRH stellt fest, dass die RIWA-T und die damit verbundenen Durchführungsbestimmungen zur RIWA-T über die Jahre laufend angepasst, konkretisiert und verfeinert wurden. Es gibt klare Aufgabenregelungen sämtlicher Beteiligter.

3.1.2 Zielsetzungen

Eine der wichtigsten übergeordneten Zielsetzungen in der RIWA-T bezieht sich vor allem auf den Schutz der Menschen, ihres Lebens- und Siedlungsraumes sowie der Kulturgüter vor Naturgefahren. Weiters wird auch der Prävention Vorrang gegenüber der Nachsorge in Form von Schadensbehebungen nach Katastrophenereignissen gegeben. Auch die Erhaltung von naturräumlichen Schutzwirkungen im Gegensatz zur Durchführung von technischen Schutzmaßnahmen ist ein genanntes Ziel.

Die Ziele der Schutzwasserwirtschaft gliedern sich u. a. in die Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten sowie auf die Erhaltung und den Schutz der Gewässer.

3.1.3 Förderungsvoraussetzungen

Um Förderungen hinsichtlich Planung und Umsetzung von Maßnahmen im Bereich des Hochwasserschutzes lukrieren zu können, müssen die beantragten Ausführungen den vom zuständigen Bundesminister erlassenen RIWA-T entsprechen. Die von einer befugten Person erstellten Unterlagen sind seitens des Landes bzw. des Bundes zu prüfen. Mit der Umsetzung der Maßnahmen ist bis zur Genehmigung des Bundes zuzuwarten.

3.1.4 Förderungsnehmer und Förderungsausmaß

Förderungsmittel für den Hochwasserschutz werden für örtliche Interessenten, Gebietskörperschaften (Gemeinden) bzw. deren Zusammenschlüsse (z. B. Wasserverbände) bereitgestellt. Die Anträge für Förderungen von Vorhaben aus Bundesmitteln können ausschließlich von der BWV des Landes, im Namen der Begünstigten, eingebracht werden. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass sich auch das Land und der Interessent an den Kosten beteiligen.

Gefördert werden die Herstellung, die Instandhaltung und der Betrieb vor allem von Hochwasserrückhalte- und Linearmaßnahmen⁴ sowie die Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer. Darüber hinaus werden u. a. auch Kosten für die Erstellung von Unterlagen, Planungen und Bauaufsichten, Grunderwerb und Entschädigungen sowie Forschungsvorhaben als förderungsfähig anerkannt.

Hinsichtlich der prozentuellen Förderungssätze des Bundes für die Errichtung von Schutzmaßnahmen sowie für Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen wird zwischen Bundesgewässer und Interessentengewässer unterschieden. Bei ersteren steuert der Bund zwischen 70 % und 85 % bei, an Interessentengewässern – wie in den Beispielen aus Kapitel 4 – betragen die Förderungssätze zwischen 33,3 % und 50 %. Für Planungen können die Prozentsätze abweichen. Die Förderungssätze des Landes betragen in der Regel 40 %.

In den DFB sind im Anhang die Basisförderungssätze samt den Zu- bzw. Abschlägen für die verschiedenen Arten der Maßnahmen angeführt. Auch ein Formular zur Förderungssatzermittlung für schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen ist dem Anhang beigelegt.

⁴ Schutz- und Regulierungsbauten wie z. B. Steinschichtungen.

Der LRH stellt fest, dass die Ermittlung des Förderungssatzes von zahlreichen Einflussfaktoren abhängt und eine komplexe Berechnung darstellt.

Der LRH regt an, die Ermittlung des Förderungssatzes einfacher und überschaubarer zu gestalten.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitingner:

Die Grundlage zur Förderung von Schutzwasserbauten bildet das Wasserbautenförderungsgesetz (i.d.g.F.1985). Die Ermittlung des Förderungssatzes wird in der technischen Richtlinie des Bundes (RIWA-T) und den zugehörigen Durchführungsbestimmungen (DFB) geregelt. Seitens des BMNT wird derzeit ein Entwurf zur Vereinfachung der Förderungsbestimmungen erstellt.

3.1.5 Förderungsprozess

Die Projekte zum Hochwasserschutz werden in Abstimmung mit der BWV des Landes entwickelt und von ihr – im Namen der Begünstigten – bei der Abwicklungsstelle des Bundes eingereicht. Unter Berücksichtigung von vorgegebenen Fristen sind sowohl Einzelanträge für Planungen und Baumaßnahmen als auch Klein-, Sofort-, Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen sowie genehmigungspflichtige Erforderniserhöhungen vorzulegen (Antrag auf technische und finanzielle Genehmigung). Sämtliche Genehmigungen müssen vor Baubeginn eingeholt werden.

Die Abwicklungsstelle des Bundes prüft und beurteilt die eingereichten Unterlagen und erstellt einen **Förderungsvorschlag**. Eine zuständige Kommission berät über diesen Vorschlag und empfiehlt ihn dem zuständigen Bundesminister. Nach dessen Genehmigung – Kommissionssitzungen finden zweimal jährlich statt – erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung der BWV der Länder durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) in Form der **technischen und finanziellen Genehmigung**. Diese Schreiben können eine Rückstellung, eine teilweise oder eine volle Genehmigung der beantragten Maßnahmen und Kosten beinhalten.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Form von Investitionszuschüssen entsprechend den Bestimmungen der Förderungszusagen. Innerhalb eines Monats nach Erreichen der Funktionsfähigkeitsfrist einer Schutzmaßnahme hat die BWV des Landes eine schriftliche Mitteilung an die KPC zu übermitteln. Die **Kollaudierung** durch die befassete Landesstelle hat **innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung** des Vorhabens bzw. innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Endabrechnung zu erfolgen. Die relevanten Kollaudierungsunterlagen werden auch an die KPC weitergeleitet, die diese nochmalig prüft und anschließend mit einer schriftlichen Endabrechnungsfeststellung das Projekt formell beendet.

Der LRH stellt fest, dass das Procedere hinsichtlich der Bundesförderung entsprechend geregelt ist. Das Vier-Augen-Prinzip wird bei Prüfungen sowohl in der Genehmigungs- als auch in der Abrechnungsphase angewandt.

3.2 Beteiligte

Die wesentlich beteiligten Stellen bzw. Institutionen sowie deren Aufgaben werden im Folgenden behandelt:

3.2.1 Bauherr bzw. Interessent

Grundsätzlich wird die Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen an Bundes- und Interessentengewässern unterschieden. Bei Bundesgewässern geht die Initiative für hochwasserschutztechnische Maßnahmen auch von der BWV des Landes aus, wobei der Bund den größten Kostenanteil übernimmt. Bei Interessentengewässern stellt der örtliche Interessent, die betroffene Gebietskörperschaft (Gemeinde) bzw. ein entsprechender Zusammenschluss selbiger (z. B. Wasserverband) einen Antrag beim Land. In diesem Antrag wird das Problem Hochwasserschutz konkretisiert.

Der Interessent tritt im Fall einer planlichen und baulichen Umsetzung von Maßnahmen als Bauherr auf. Die Geschäftsführung sowie die Bauaufsicht und Baubegleitung gibt er jedoch schriftlich an die A14 bzw. an die zuständige Baubezirksleitung (BBL) ab. Der Bauherr ist über die gesamte Planungs- und Bauphase in das Projekt involviert und hat sein anteiliges Budget zur Mitfinanzierung einzubringen.

3.2.2 Bundeswasserbauverwaltung des Landes

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat mit der Übertragungsverordnung vom 17. Juli 1969 (BGBl. Nr. 280/1969) die Besorgung der Geschäfte der BWV dem Landeshauptmann wie folgt übertragen:

„Gemäß Art. 104 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird die Besorgung der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in den Ländern wahrzunehmenden Geschäfte der BWV (§§ 4, 6, 8, 9 und 11 – 14 des WBFG), der Angelegenheiten der Bundesflussbauhöfe einschließlich ihrer Betriebsausstattung und der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes (§ 4 Wasserrechtsgesetz) nach Maßgabe der von ihm erlassenen Richtlinien und Weisungen dem Landeshauptmann und den diesem unterstellten Behörden im Land übertragen.“

Die Aufgaben der BWV sind in der RIWA-T genau geregelt. Ihr obliegt die Finanzierungs- und Förderungsverwaltung in der Vollziehung des WBFG, vor allem in den Bereichen:

- Erstellung von übergeordneten Planungen (Gefahrenzonenplanungen, Generelle Projekte, Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzept, Vorstudien)
- Abstimmung der Planungen mit dem Bundesministerium
- Erstellung von Jahresarbeitsprogrammen und zeitliche Priorisierungen
- Entgegennahme und Prüfung von Förderungsanträgen sowie deren Weiterleitung an die Abwicklungsstelle
- Herstellung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen (inkl. Vorbereitung, Projektierung, Ausführung, Kontrolle, Abrechnung, Kollaudierung, Dokumentation und Evaluierung)
- Unterstützung von Interessentengemeinschaften sowie Übernahme der Projektleitung und Durchführung der Örtlichen Bauaufsicht
- Instandhaltung und Betrieb von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen
- Maßnahmenführung zur Bewältigung von Hochwasserereignissen und deren Nachsorge

Die bauliche Umsetzung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen wird in diesem Bericht anhand bereits umgesetzter Bauvorhaben (siehe Kapitel 4 Projekte) behandelt.

Ist bei Bundesgewässern schutzwasserwirtschaftlicher Handlungsbedarf gegeben, veranlasst das Land als BWV notwendige Projektierungen und Umsetzungen von Maßnahmen. Bei anderen Gewässern wird die BWV des Landes grundsätzlich über Antrag von Interessenten aktiv. Sie hat, nachdem sie als Geschäftsführerin für die Abwicklung von Planung und Ausführung von Projekten bestellt wurde, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche finanzierten und geförderten Planungen, Projektierungen und baulichen Maßnahmen fachgerecht nach dem Stand der Technik, in Übereinstimmung mit getroffenen Vereinbarungen und erteilten Bewilligungen, ausgeführt werden. Auch eine entsprechende Kontrolle hinsichtlich der Förderungsfähigkeit sowie der Einhaltung aller Finanzierungs- und Förderungsbestimmungen ist sicherzustellen.

Die BWV führt auch die Kommunikation mit der KPC bzw. dem Bundesministerium hinsichtlich jedes einzelnen Projektes, aber auch hinsichtlich der Meldung von Jahresprogrammen.

3.2.3 Bund

Der Bund nimmt eine übergeordnete Rolle im Themenbereich des Hochwasserschutzes und dessen Förderung ein. Die wesentlichen Aufgaben gliedern sich u. a. in:

- strategische Vorgaben, wie die Erstellung von Richtlinien, Leitfäden und Arbeitsbehelfen (z. B. RIWA-T)
- budgetäre Grundsatzangelegenheiten vor allem im Hinblick auf die Finanzierungsplanung und Aufteilung der Budgetmittel auf die Länder
- Überwachung des Vollzuges der RIWA-T und sonstiger Richtlinien
- Letztentscheidung in finanziellen und fachlichen Fragen
- Öffentlichkeitsarbeit
- fachliche Umsetzung der Hochwasserrichtlinie, Gefahrenzonen- und übergeordnete Planungen sowie Mitwirkung bei EU-Förderungsprogrammen

Mittels Verordnung wurde die KPC als Abwicklungsstelle des Bundes installiert.

3.2.4 Abwicklungsstelle des Bundes

Als Abwicklungsstelle des Bundes wurde die KPC bestimmt. Sie übernimmt die Abwicklung der Förderungen von Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft gemäß WBFG. Ihre Aufgaben lauten auszugsweise:

- Entgegennahme und förderungstechnische Prüfung der Förderungsansuchen von den BWV der Länder
- Erstellung einer Entscheidungsempfehlung für die Kommission Wasserwirtschaft sowie deren Vorbereitung und Betreuung hinsichtlich der Beratung und Beschlussfassung
- Protokollführung bei der Kommission und anschließender Schriftverkehr
- Prüfung der von Landesseite übermittelten Endabrechnungsunterlagen
- Auszahlung der Förderungen an die BWV der Länder

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass das Land als BWV eine zentrale Rolle bei der Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen einnimmt.

3.3 Gesamtprozess

Basis für die Prozessdarstellung waren zwei von der A14 übermittelte Dokumente. Die Inhalte beziehen sich auf die „**Standards für die schutzwasserwirtschaftliche Projektabwicklung**“ und auf die „**Prozesse in der Schutzwasserwirtschaft**“.

In der Folge werden die o. a. Unterlagen als Grundlage für die Gesamtprozessdarstellung herangezogen. Ebenso erfolgt eine zusammenfassende Erläuterung dieser Dokumente.

3.3.1 Standards für die schutzwasserwirtschaftliche Projektabwicklung

Die Abwicklung des gesamten Prozesses ist im Dokument „Standards für die schutzwasserwirtschaftliche Projektabwicklung in der Steiermark“ mit Stand Dezember 2011 dargestellt. Ziel dieser Standards war es, Prozesse und Abläufe mit Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen zu beschreiben, um eine Erleichterung sowie Verbesserung für die Durchführung und Kontrolle von Projekten im Schutzwasserbau herbeizuführen. An der Erstellung dieses Dokuments waren neben der damaligen Fachabteilung 19B Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt (FA19B, heute A14) auch die Kammer der Ziviltechniker für Steiermark und Kärnten beteiligt.

Um eine übersichtliche Darstellung der relevanten Schritte zu erhalten, wurden fünf standardisierte, übergeordnete Phasen definiert:

1. Studie
2. Generelles Projekt
3. Grundstücksicherung / Optionsverträge
4. Einreichdetailprojekt
5. Projektausführung

Zusätzlich fand sich im Dokument auch ein Standardprozess für die Kosten-Nutzen-Untersuchung (KNU), die seit dem Jahr 2006 entsprechend den RIWA-T verpflichtend durchzuführen ist.

Im Dokument Standards für die schutzwasserwirtschaftliche Projektabwicklung ist auch die folgende grafische Darstellung enthalten:

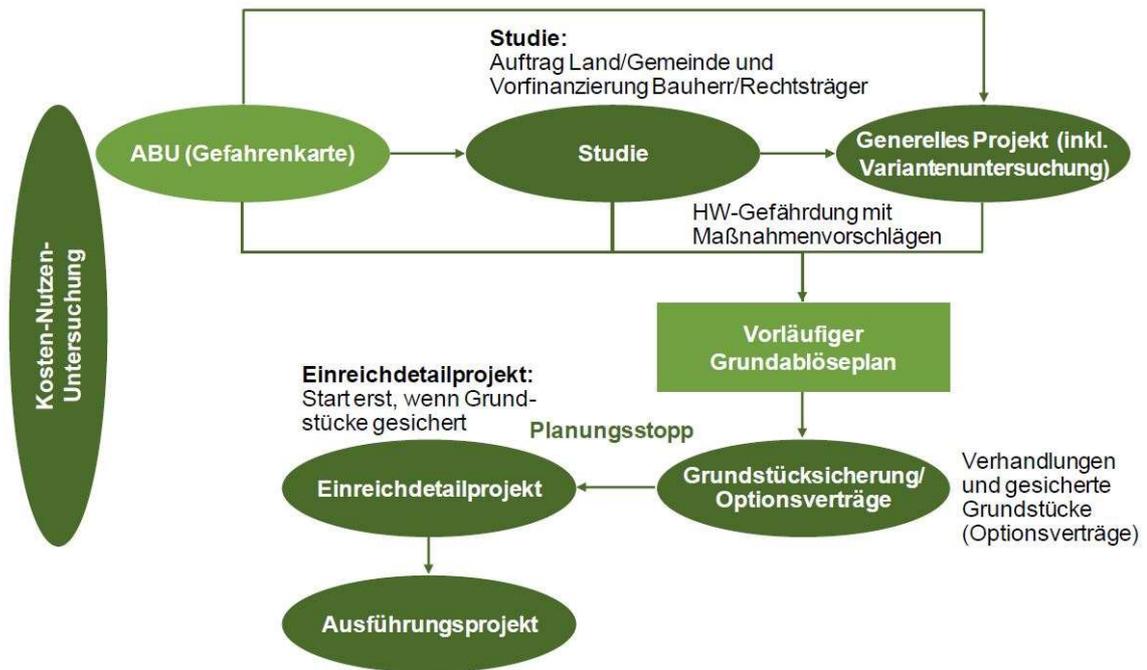


Abb.: Darstellung des Phasenschemas; Quelle: A14

Für jede Phase wurden die einzelnen Soll-Prozessschritte definiert, wobei in der Folge auszugsweise die jeweils ersten beiden Schritte für jede Phase und die KNU dargestellt werden.

Studie

Im Vordergrund liegt die Ausarbeitung von Grundlagen sowie die Untersuchung von Lösungsvarianten, wobei der Umfang situationsbezogen festzulegen ist.

Phase 1: Studie						
Input	Nr.	Prozessschritt	Output	Aufgaben und Kompetenzen		
				Entscheidung	Durchführung	Information
Notwendigkeit einer HW-Schutzmaßnahme wird geortet	1	Aufzeigen und Identifikation des Schutzbedarfes	Formloser Antrag an FA 19B	Bauherr	Bauherr oder BBL (Erstellung Antrag an FA 19B); AN	FA 19B
Antrag an FA 19B	2	Definition Leistungsumfang der Studie und Angebotsprüfung	Definierter Leistungsumfang; Honorarangebot AN; Feststellen der späteren Förderfähigkeit und Freigabe für Beauftragung des AN	FA 19B	FA 19B, AN (Angebots-erstellung)	Bauherr, BBL

Abb.: Auszug Phase 1 Studie; Quelle: A14

Generelles Projekt

Das Generelle Projekt beinhaltet auch die Variantenuntersuchung. Zusätzlich ist hierbei auch die Erstellung eines vorläufigen Grundabläseplans inkludiert.

Phase 2: Generelles Projekt						
Input	Nr.	Prozessschritt	Output	Aufgaben und Kompetenzen		
				Entscheidung	Durchführung	Information
Entscheidung für generelles Projekt (Beschluss Bauherr/Rechtsträger), Studie, ABU	1	Antrag an FA 19B über Bauherr oder BBL	Antrag FA 19B	Bauherr	Bauherr oder BBL	FA 19B
Antrag	2	Antragsprüfung und Entscheidung über Durchführung (ob und wann)	Information an Bauherr und BBL; Abgeschlossenes Übereinkommen	FA 19B	FL	Bauherr, BBL

Abb.: Auszug Phase 2 Generelles Projekt; Quelle: A14

Grundstücksicherung / Optionsverträge

Der Verantwortungsbereich dieses relevanten Schrittes liegt beim Bauherrn. **Noch nicht geregelte Grundstücksicherungen bzw. Optionsverträge stoppen das Projekt für die weiteren Phasen.**

Phase 3: Grundstücksicherung/Optionsverträge						
Input	Nr.	Prozessschritt	Output	Aufgaben und Kompetenzen		
				Entscheidung	Durchführung	Information
Ergebnis Studie und/oder generelles Projekt; Auftrag AN	1	Erstellung vorläufige Grundbeanspruchungspläne	vorläufige Grundbeanspruchungspläne (vorläufige Flächen, Eigentümer)	FL	AN	Bauherr, BBL
vorläufige Flächen	2	Erstellung SV-Gutachten zur Grundstücksbewertung	SV-Gutachten	SV	SV	Bauherr, FL, BBL

Abb.: Auszug Phase 3 Grundstücksicherung / Optionsverträge; Quelle: A14

Einreichdetailprojekt

Grundvoraussetzung ist die Grundstücksicherung. In der Praxis werden dafür auch die Begriffe Einreichprojekt oder Detailprojekt verwendet.

Phase 4: Einreichdetailprojekt

Input	Nr.	Prozessschritt	Output	Aufgaben und Kompetenzen		
				Entscheidung	Durchführung	Information
mit (Options-)Verträgen gesicherte Grundstücke; Projektauftrag und nominierte Projektleitung	1	Einholen von Angeboten bei Planer und Auswahl eines oder mehrerer Planer (Gutachter)	Auftragserteilung an Planer	FA 19B	PL	FA 19B, Bauherr
Projektumfang	2	Planungsanmeldung an WPO (FA 19A)	Planungsanmeldung	PL	AN im Auftrag PL	PL

Abb.: Auszug Phase 4 Einreichdetailprojekt; Quelle: A14

Projektausführung

Neben dem eigentlichen Ausführungsprojekt in der Bauphase enthält diese Phase auch die erforderliche Planung der Ausführung.

Phase 5: Projektausführung

Input	Nr.	Prozessschritt	Output	Aufgaben und Kompetenzen		
				Entscheidung	Durchführung	Information
Einladung zur Angebotslegung	1	Angebot für Ausführungsplanung inkl. statische Bearbeitung und Erstellung Ausschreibungsunterlagen sowie Prüfbericht und Vergabevorschlag (optional) und Einholen von Angeboten für erforderliche Fachplanungen	Planungsangebote	FA 19B	PL	Bauherr
behördlich bewilligtes Projekt	2	Sicherstellung Interessentenmittel	Beschluss Interessentenmittel	Bauherr	PL	BBL

Abb.: Auszug Phase 5 Projektausführung; Quelle: A14

Kosten-Nutzen-Untersuchungen

Auf Grundlage der KNU ergibt sich ein Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV), wobei dieses mindestens 1 ergeben muss. Laut Angaben der A14 kann dieser Wert jedoch auch unter 1 liegen. Eine Förderung erfolgt in diesem Fall dann nur mit einer ausreichenden Beschreibung und in besonderen Fällen (z. B. wesentliche soziale Aspekte).

Phase: Kosten-Nutzen-Untersuchung

Input	Nr.	Prozessschritt	Output	Aufgaben und Kompetenzen		
				Entscheidung	Durchführung	Information
Studie, Generelles Projekt oder Einreichdetailprojekt	1	Auswahl und Beauftragung ZT	Auftrag an AN	PL	PL	AN, Bauherr, BBL
Auftrag AN	2	Erstellung Kosten-Nutzen-Untersuchung gem. KNU-Richtlinie des BMLFUW	Ergebnis Kosten-Nutzen-Untersuchung (Bericht)	AN	AN	PL, Bauherr, BBL

Abb.: Auszug Phase KNU; Quelle: A14

Der LRH stellt fest, dass in den „Standards für die schutzwasserwirtschaftliche Projektabwicklung in der Steiermark“ eine übersichtliche Darstellung in Form von Phasen vorhanden ist.

In der zweiten von der A14 übermittelten Unterlage „Prozesse in der Schutzwasserwirtschaft“ sind die einzelnen Schritte der Prozessabwicklung detailliert abgebildet und wurden im folgenden Kapitel näher betrachtet.

3.3.2 Prozesse in der Schutzwasserwirtschaft

Im Dokument „Prozesse in der Schutzwasserwirtschaft“ ist ein umfangreicher Prozessbaum abgebildet, der neben den einzelnen Schritten auch die beteiligten Personen bzw. Institutionen darstellt. Hierbei sind folgende Schritte definiert, die wie folgt zusammengefasst wurden:

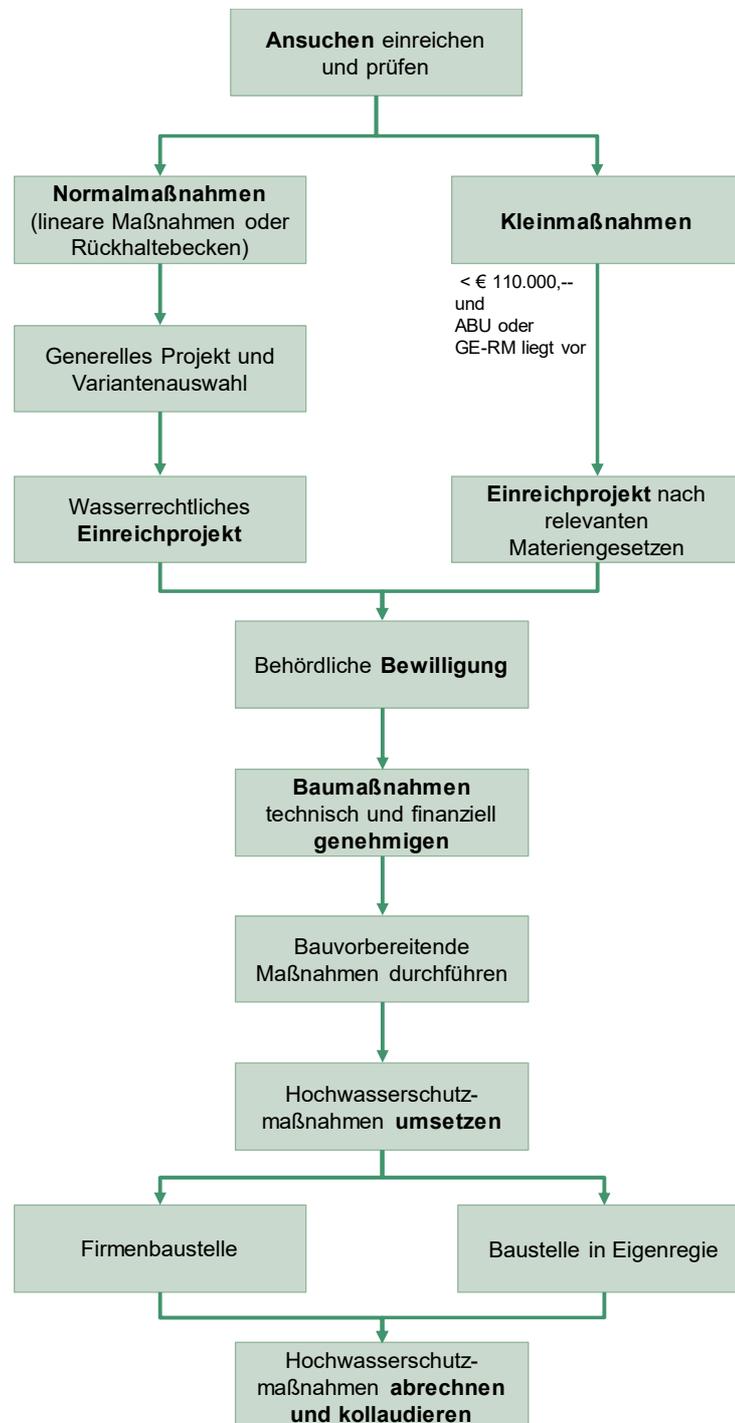


Abb.: Prozesse in der Schutzwasserwirtschaft – erstellt durch den LRH

Grundsätzlich erfolgt im Zuge der Einreich- und Prüfphase des Ansuchens die Feststellung, ob es sich beim eingereichten Projekt um eine Klein- oder Normalmaßnahme handelt. Bei einer Kleinmaßnahme kann das Einreichprojekt nach relevanten Materiengesetzen sofort umgesetzt werden, wenn folgende Bedingungen vorliegen:

- präliminierte Kosten < € 110.000,-- und
- Abflussuntersuchung (ABU) oder
- Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzept

Sind die o. a. Voraussetzungen nicht gegeben, handelt es sich um eine Normalmaßnahme. Darunter werden zum einen lineare Maßnahmen und zum anderen Rückhaltebecken verstanden. Kommt eine Normalmaßnahme zu tragen, wird vor der wasserrechtlichen Einreichung ein Generelles Projekt durchgeführt, wobei auch eine Variantenauswahl zu erstellen ist.

Nach der Projekteinreichung erfolgen die Behördenverfahren. Erst nach Vorliegen der **Bewilligungsbescheide** erfolgt der Prozess der **technischen und finanziellen Genehmigung**. Die erforderlichen Bewilligungen umfassen das Wasserrecht und je nach Bedarf das Naturschutz- sowie das Forstrecht.

Die **bauvorbereitenden Maßnahmen** beinhalten die Ausführungsplanung, die statisch-konstruktive Bearbeitung und Erstellung des Leistungsverzeichnisses sowie das Vergabe- und Verdingungswesen.

Bei der Umsetzung der eigentlichen Hochwasserschutzmaßnahmen wird in der Prozessdarstellung zwischen **Firmenbaustelle** und **Baustelle in Eigenregie** unterschieden. Grundsätzlich werden Klein- sowie Sofortmaßnahmen in Eigenregie durch die jeweilige BBL durchgeführt. Es besteht die Möglichkeit, eine Kombination aus Fremd- und Eigenleistungen anzuwenden.

Nach der Beendigung der Baumaßnahme erfolgen die Abrechnung sowie die Kollaudierung, die für den Förderungsprozess den Abschluss darstellen.

Der LRH stellt fest, dass die „Prozesse in der Schutzwasserwirtschaft“ in detaillierter Form dokumentiert sind. Die erforderlichen Prozessschritte sind dargestellt, wobei auch die jeweils zuständigen Institutionen bzw. Beteiligte ersichtlich sind.

3.3.3 Gesamtübersicht

Die zuvor angeführten Übersichten der Phasen und Prozessschritte stellen die Grundlagen für die Gesamtübersicht des Gesamtprozesses dar. Dabei wurden für die Prüfung die vom LRH als wesentlich erachteten Schritte herausgefiltert. Ziel war es, den Prozess in vereinfachter Form mit den relevanten Meilensteinen abzubilden. Dieser Prozess stellte auch die Basis für die Einhaltung des Förderungsprozesses der ausgewählten Projekte (siehe Kapitel 4.2 Einhaltung der Förderungsabwicklung) dar.

In der Folge werden die wesentlichen Schritte angeführt:

- **Antragstellung** Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen
- **Abflussstudie** (Hydrologisches Gutachten etc.)
- **Antrag** technische und finanzielle Genehmigung **Planung**
- technische und finanzielle **Genehmigung Planung**
- **Endabrechnung Planung**
- **Kosten-Nutzen-Untersuchung**
- wasserrechtliches **Einreichprojekt** (Detailprojekt)
- Bescheid **wasserrechtliche Bewilligung**
- Bescheid **naturschutzrechtliche Bewilligung**
- Bescheid **forstrechtliche Bewilligung** (sofern erforderlich)
- **Antrag** technische und finanzielle Genehmigung **Bau**
- technische und finanzielle **Genehmigung Bau**
- **Endabrechnung Bau**
- Bescheid **wasserrechtliche Überprüfung**
- Bescheid **naturschutzrechtliche Überprüfung** (sofern erforderlich)
- Bescheid **forstrechtliche Überprüfung** (sofern erforderlich)
- **Kollaudierungsniederschrift**

3.4 Prioritätenreihung

Im Zuge der Prüfung wurde vom LRH erhoben, wie die Prioritätenreihung, die auch in den Aufgaben der BWV im Kapitel 3.2.2 angeführt ist, erfolgt bzw. nach welchen Kriterien die Projekte ausgewählt und die in das Förderungsprogramm aufgenommen werden. Die Beantwortung der A14 umfasste folgenden Inhalt:

„In den geltenden Richtlinien des Bundes (RIWA-T u. DFB zur RIWA-T) sind die Voraussetzungen für die Förderungswürdigkeit von Hochwasserschutzmaßnahmen festgelegt. Daher werden Projekte erst in das mittelfristige Bauprogramm aufgenommen, wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.“

Es wurde zwar auf die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Förderungswürdigkeit verwiesen, eine konkrete Festlegung, Definition oder Herangehensweise zum Reihen von Projekten lag dem LRH jedoch nicht vor.

In einer weiteren Stellungnahme zum Thema Prioritätenreihung wurde weiters ausgeführt [Hervorhebungen durch den LRH]:

„Eine weitere Prioritätenreihung mit selbst entwickelten Prioritäten ist derzeit nicht vorgesehen, da entsprechend der geltenden Richtlinien nur prioritäre Maßnahme in das mittelfristige Bauprogramm aufgenommen werden.

Seitens der BWV Steiermark wird in der Projektierungsphase die Projektleitung wahrgenommen. Dadurch wird gewährleistet, dass sämtliche Projekte nach den gleichen Projektstandards entwickelt werden.

Diese Unterstützung für den Bauherrn (Gemeinde oder Wasserverband) führt von den grundlegenden Projektmanagement Aufgaben bis zu Unterstützungsleistungen, damit ein Projekt rascher umgesetzt werden kann. Diese Unterstützungsleistungen beginnen bei Präsentationen in Gemeinderatssitzungen, um einstimmige Gemeinderatsbeschlüsse für das Projekt zu erlangen, und führen über Bürgerinformationen bis hin zu Verhandlungen der Grundbereitstellung mit jedem einzelnen Grundbesitzer. Zukünftig wird bei den direkten Grundbereitstellungsverhandlungen die A14 nur noch in Ausnahmefällen teilnehmen, da die Gemeinde mit den jeweiligen Grundbesitzern zunächst Optionsverträge abschließen soll und erst danach die Definitivverträge mit Unterstützung der A14 erstellt werden. Dadurch soll einerseits die Rolle der Gemeinde als Bauherr verstärkt werden und sich andererseits eine Ressourceneinsparung in der A14 ergeben. Natürlich kann die Intensität dieser genannten Leistungen von Gemeinde zu Gemeinde variieren, da natürlich der Bürgermeister eine Schlüsselfunktion als Bauherr einnimmt.

Die Aufnahme einer Maßnahme in das Jahresarbeitsprogramm wird natürlich von den vorhandenen Mittel des Bundes, des Landes und des Interessenten bestimmt.

In der DFB zur RIWA-T ist geregelt, in welchem finanziellen Rahmen neue Projekte ins Jahresarbeitsprogramm aufgenommen werden können, da der Bund mit jeder Förderungszusage eine finanzielle Verpflichtung eingeht.

Daher kann vorkommen, dass umsetzungsreife Projekte, die sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllen, nicht zur Bewilligung eingereicht werden können, da der Vorbelastungsrahmen des Bundes für das laufende Budgetjahr bereits ausgeschöpft ist.

Aus den oben genannten Gründen kann es vorkommen, dass die Umsetzungsphase von Projekten unterschiedlich lang sein kann, wobei die Frage der Grundbereitstellung sicherlich den größten Unsicherheitsfaktor darstellt, da es sich hierbei um ein privatrechtliches Übereinkommen des Bauherrn und des Grundbesitzers handelt.“

Wie in Kapitel 4.3 Zeitschiene dargestellt wurde, belief sich die **mittlere Dauer** vom Zeitpunkt der **Antragstellung** durch die Gemeinde **bis zum Baustart** auf **über zwölf Jahre**. In diesem Zeitraum besteht weiterhin das Risiko eines möglichen Hochwasserereignisses. Ziel muss es sein, vor allem die Genehmigungs- und Planungsdauer zu beschleunigen, um einen **möglichst raschen Hochwasserschutz herbeizuführen**.

Der LRH stellt fest, dass trotz Vorliegen eines umsetzungsreifen Projektes, in dem sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt wurden, es zu zeitlichen Verzögerungen kommen kann. Wie in der o. a. Stellungnahme angeführt, sind u. a. budgetäre Ursachen dafür verantwortlich.

Der LRH ist der Meinung, dass neben der Einhaltung von Förderungsvoraussetzungen auch das Thema Dringlichkeit relevant sein sollte. Der LRH empfiehlt eine transparente Prioritätenreihung auf Basis nachvollziehbarer Kriterien.

Ein weiterer Grund für lange Projektdauern lag in der Verfügbarkeit der benötigten Grundflächen. Gemäß der o. a. Erläuterung der A14 stellt dieser Punkt den größten Unsicherheitsfaktor dar.

Der LRH empfiehlt, sämtliche Maßnahmen, die eine rasche Grundbereitstellung fördern, zu unterstützen.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:

Entsprechend der geltenden Bundesrichtlinie (RIWA-T) muss für sämtliche Neubauprojekte eine Kosten-Nutzenuntersuchung erstellt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die geförderten Schutzmaßnahmen prioritär sind, da die Baukosten geringer sind, als der durch Hochwasserereignisse verursachte Schaden. Seitens der A14 wird die Meinung vertreten, dass ungeachtet der Region, wo die Schutzmaßnahme umgesetzt werden soll, alle Projekte gleichrangig zu bewerten sind. Hinsichtlich der Grundbereitstellung wird mitgeteilt, dass es sich dabei um ein privatrechtliches Übereinkommen der Gemeinde oder des Wasserverbandes und den jeweils betroffenen Grundbesitzer handelt. Seitens der A14 werden sehr viele Maßnahmen zur Unterstützung der Gemeinde umgesetzt. Das reicht von Bürgerinformationen, Projektvorstellungen bis zu Exkursionen zu bereits umgesetzten Schutzwasserbaumaßnahmen. Letztlich, wenn kein Übereinkommen erlangt werden kann, muss eine neue Variante entwickelt werden, wobei wieder andere Grundbesitzer betroffen sind.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH schließt sich der Meinung der A14 an, wonach ungeachtet der Region alle Projekte grundsätzlich gleichrangig zu bewerten sind.

Da aufgrund der begrenzten budgetären Möglichkeiten nicht alle Projekte umgehend realisiert werden können, sollte die Auswahl der Projekte auf Basis einer transparenten Prioritätenreihung mit nachvollziehbaren Kriterien erfolgen. Schwerpunktsetzungen der A14 sind durch die Auswahl der Kriterien möglich.

4. PROJEKTE

Die in der Folge dargestellten Projekte repräsentieren einen Querschnitt über bereits umgesetzte Schutzwasserbauten. Die Schwerpunkte der Prüfung lagen dabei in der Einhaltung der Förderungsabwicklung, der Kostenentwicklung (vor allem in Bezug auf die Förderungssummen), der Vergabe der erforderlichen Leistungen sowie der Bauumsetzung. Im Sinne einer Lebenszyklusbetrachtung wurde auch die Tätigkeit für Instandhaltung und Wartung überprüft.

4.1 Übersicht

Nachstehend wird die Projektauswahl tabellarisch dargestellt. Wie in Kapitel 3.3.2 Prozesse in der Schutzwasserwirtschaft dargestellt, wird zwischen Normal- und Kleinmaßnahmen unterschieden. Die in der Folge näher betrachteten Projekte fallen unter die Kategorie Normalmaßnahmen. Diese setzen sich aus Rückhaltebecken und/oder Linearmaßnahmen zusammen.

Nr.	Bezeichnung	Art der Maßnahme	Kollaudierung
1	Weißbach	Linearmaßnahme	nein
2	Kroisbach	Rückhaltebecken & Linearmaßnahme	ja
3	Labuchbach	Rückhaltebecken & Linearmaßnahme	ja
4	Lauslingbach	Linearmaßnahme	nein
5	Meßnitzbach	Rückhaltebecken	nein

Tab.: Übersicht der ausgewählten Projekte

Der in der Tabelle angeführte Begriff Kollaudierung bezieht sich nur auf die Baumaßnahme selbst. Die dem Projekt vorangegangenen Planungen werden gefördert, jedoch wird dafür keine Kollaudierung durchgeführt. Die A14 erläuterte diesen Punkt wie folgt:

„Für Planungen wird von der BWV eine Endabrechnung der geprüften Rechnungen erstellt und eine Abschlussmeldung an die Abwicklungsstelle des Bundes übermittelt. Abschließend erfolgt eine Endabrechnungsfeststellung der Abwicklungsstelle des Bundes, sowie die entsprechende Umstellung in der Förderdatenbank des Bundes.“

Eine Kollaudierung erfolgt somit nur bei den Bauprojekten.

4.2 Einhaltung der Förderungsabwicklung

Die Einhaltung der Prozesse inkl. der relevanten Meilensteine (siehe Kapitel 3.3.3 Gesamtübersicht) wurde auf Basis der fünf ausgewählten Projekte überprüft.

Meilenstein	Weißen- bach	Krois- bach	Labuch- bach	Lausling- bach	Meßnitz- bach
Antragstellung	✗	✓	✓	✓	✓
Abflussstudie	✓	✓	✓	✓	✓
Antrag techn. und finanz. Genehmigung Planung	✓	✓	✓	✓	✓
Techn. und finanz. Genehmigung Planung	✓	✓	✓	✓	✓
Endabrechnung Planung	✓	✓	✗	☐	✓
Kosten-Nutzen- Untersuchung	•	✓	•	✓	✓
Wasserrechtliches Einreichprojekt	✓	✓	✓	✓	✓
Bescheid wasserrechtl. Bewilligung	✓	✓	✓	✓	✓
Bescheid naturschutzrechtl. Bewilligung	✓	✓	✓	✓	✓
Bescheid forstrechtl. Bewilligung	•	✓	•	•	✓
Antrag techn. und finanz. Genehmigung Bau	✓	✓	✓	✓	✓
Techn. und finanz. Genehmigung Bau	✓	✓	✓	✓	✓
Endabrechnung Bau	✓	✓	✓	✓	✓
Bescheid wasserrechtl. Überprüfung	✓	✓	✓	✓	✓
Bescheid naturschutzrechtl. Überprüfung	✓	•	•	✓	•
Bescheid forstrechtl. Überprüfung	•	•	•	•	•
Kollaudierung	✗	✓	✓	✗	✗

vorhanden
 teilweise vorhanden
 nicht vorhanden
• nicht relevant

Tab.: Generelle Einhaltung der Förderungsabwicklung

Erläuterungen zu Weißenbach

Grundsätzlich wurde festgestellt, dass im Wesentlichen alle relevanten Bestandteile der Förderungsabwicklung in den Unterlagen dokumentiert waren. Lediglich das Antragsschreiben des Projektwerbers war von Seiten der A14 nicht mehr auffindbar. Von der geprüften Stelle wurde jedoch festgehalten, dass dieses spätestens im Jahr 1998 erfolgte.

Der LRH stellt fest, dass die Antragstellung in den Akten nicht dokumentiert ist. Um die gesamte Projekthistorie nachvollziehbar zu halten, empfiehlt der LRH eine vollständige Aktenführung.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitingner:

Ein Planungsbedarf kann sich durch unterschiedliche Auslöser, wie Hochwasserereignisse, Infrastrukturprojekte oder andere Planungsinteressen ergeben. In Ausnahmefällen können bereits vorhandene Planungsansätze übernommen werden, und daher ein schriftliches Ansuchen fehlen. Jedenfalls ist in allen Fällen ein Gemeinderatsbeschluss zur Planung vorhanden. Die A14 wird zukünftig mehr Augenmerk auf eine vollständige und nachvollziehbare Aktenführung legen.

Zur fehlenden KNU erläuterte die A14 in ihrer Stellungnahme Folgendes:

„Gemäß den Technischen Richtlinien für die BWV (Fassung 1994 und 2006) dienen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bzw. Kosten-Nutzen-Analysen dazu, die Wirtschaftlichkeit wasserbaulicher Maßnahmen mit erheblichem finanziellen Umfang zu untersuchen bzw. nachzuweisen. Eine Kosten-Nutzen-Analyse war in Abstimmung mit dem BMLFUW nicht vorgesehen.“

Eine forstrechtliche Bewilligung war bei diesem Projekt nicht erforderlich.

Im Hinblick auf die noch nicht durchgeführte Kollaudierung wird auf Kapitel 4.4 Projekt 1 – Weißenbach verwiesen.

Erläuterungen zu Kroisbach

Das Projekt Kroisbach war zur Gänze nachvollziehbar und vollständig dokumentiert. Ebenso wurde von der A14 die fehlende naturschutz- und forstrechtliche Überprüfung erläutert:

„Die beiden Bescheide sind nicht vorhanden. Eine kommissionelle Überprüfung mit Bescheiderledigung ist im Naturschutz- bzw. Forstgesetz nicht bindend vorgesehen.“

Erläuterungen zu Labuchbach

Die Endabrechnung der Planung erfolgte noch nicht. Eine entsprechende Feststellung und Empfehlung dazu wurde in Kapitel 4.6 Projekt 3 – Labuchbach angeführt.

Zur fehlenden KNU sowie zur fehlenden naturschutzrechtlichen Überprüfung wird auf die Erläuterungen zum Projekt Weißenbach bzw. Kroisbach verwiesen.

Erläuterungen zu Lauslingbach

Die wesentlichen Schritte und Meilensteine beim Projekt für die Linearmaßnahmen am Lauslingbach waren in den Unterlagen nachvollziehbar dokumentiert.

Anträge und Genehmigungen für die Planung in technischer und finanzieller Hinsicht lagen vor, die Endabrechnung konnte jedoch aufgrund der überschneidenden Bauabschnitte (Linearmaßnahmen und Rückhaltebecken) nicht für dieses einzelne Projekt überprüft werden.

Eine forstrechtliche Bewilligung war bei diesem Projekt nicht erforderlich.

Die Kollaudierung dieses Bauvorhabens hat bis dato noch nicht stattgefunden.

Erläuterungen zu Meßnitzbach

Die Unterlagen zum Rückhaltebecken Meßnitzbach beinhalten sämtliche Dokumentationen, die für eine generelle Nachvollziehung des Projektablaufes als wesentlich erachtet werden.

Hinsichtlich der naturschutz- und forstrechtlichen Überprüfung wird auf die Erläuterungen zum Projekt Kroisbach verwiesen.

Auch bei diesem Projekt ist die Kollaudierung noch ausständig.

4.3 Zeitschiene

Durch den LRH wurde eine Analyse durchgeführt, welche Zeitspanne von der Antragstellung bis zum Start der Baumsetzung erforderlich war. Die Erkenntnisse daraus sind in der folgenden Abbildung dargestellt:

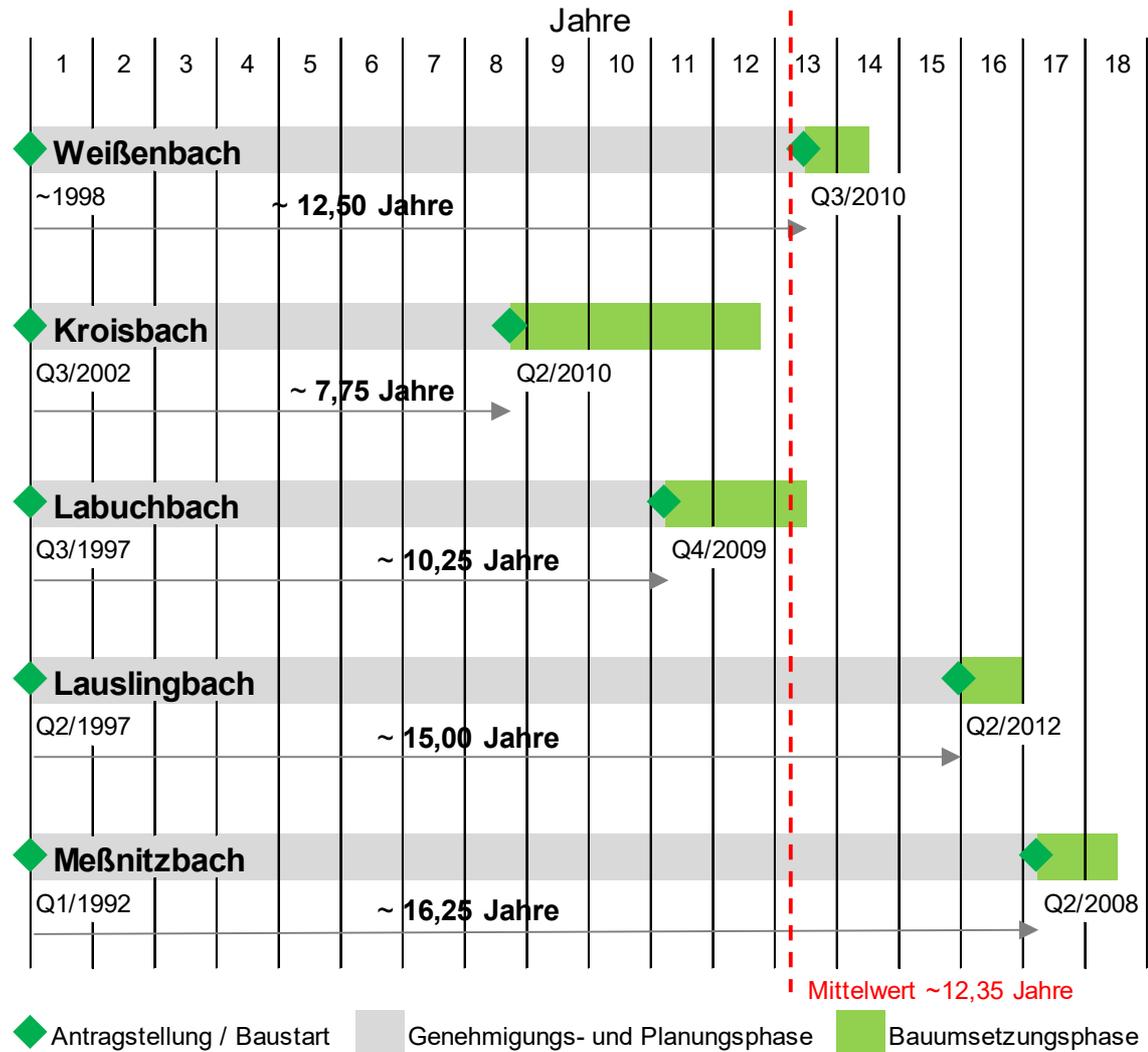


Abb.: Zeitschiene der einzelnen Projekte

Die Analyse ergab, dass die Bandbreite der Genehmigungs- und Planungsphase von 7,5 bis 16,25 Jahre liegt. **Unter Berücksichtigung der fünf Projekte war somit eine durchschnittliche Dauer von der Antragstellung bis zum Baustart von über zwölf Jahren festzustellen.** Bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzmaßnahme ist der Zeitraum noch länger.

Die eigentliche Planung sowie die Baudurchführung wurden in überschaubaren Zeiträumen umgesetzt. Wie jedoch in der Zeitschiene ersichtlich, stellte sich die gesamte Genehmigungs- und Planungsphase von der Antragstellung bis zur Bauumsetzung als extrem lange dar. Nach Auskunft der A14, bzw. wie auch zum Teil aus den Unterlagen ersichtlich, war die Grundstücksbereitstellung die Hauptursache für die lange Vorlaufzeit.

Der LRH stellt fest, dass infolge der langen Genehmigungs- und Planungsphase ein langer Zeitraum von der Antragstellung bis zur Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzmaßnahme besteht.

Der LRH empfiehlt, sämtliche Möglichkeiten zur Verkürzung der Genehmigungs- und Planungsphase in Betracht zu ziehen, um eine möglichst rasche Schutzfunktion zu gewährleisten. Nur so können Gefahren mit möglichen Schäden reduziert werden. Zudem wird auf das Kapitel 3.4 Prioritätenreihung verwiesen.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:

Bauherr einer Schutzmaßnahme ist immer eine Gemeinde oder ein Wasserverband, die privatrechtliche Übereinkommen mit den betroffenen Grundbesitzern abschließen. Daher kann die A14, wie bereits unter Kap. 3.4 ausgeführt, die Gemeinden nur bestmöglich unterstützen. In der Genehmigungsphase sind die finanziellen Ressourcen des Bundes, des Landes und der Gemeinden aufeinander abzustimmen und bestimmen dementsprechend den Umsetzungshorizont. Die A14 ist weiterhin durch Unterstützung der Gemeinden bemüht, die Planungs- und Genehmigungsphase so kurz wie möglich zu gestalten.

4.4 Projekt 1 – Weißenbach

4.4.1 Projektbeschreibung

Bereits in der Hochwasserabflussuntersuchung 1998 wurden die HQ30- und HQ100-Anschlaglinien des Weißenbaches dargestellt. Im betroffenen Abschnitt erstreckte sich ein Überflutungsbereich, in dem ein Einfamilienhaus und ein Wirtschaftsgebäude standen. Ebenso wurde das Tragwerk der Waldbrücke eingestaut und beidseitig überströmt. Zudem befand sich bachaufwärts ein Vereinsgebäude ebenfalls im Überflutungsbereich. Als Hochwasserschutzmaßnahme wurde im Wesentlichen eine etwa 70 Meter lange mauerartige Steinschichtung errichtet. Als zusätzliche Maßnahme wurde das Tragwerk der Waldbrücke angehoben. Dammschüttungen waren ein weiterer Teil der Hochwasserschutzmaßnahme.

Die Bauumsetzung erfolgte zu **100 % in Eigenregie**.

4.4.2 Kosten

Die Kosten entwickelten sich vom Antrag über die Genehmigung bis hin zur Endabrechnung wie folgt, wobei zwischen der Planung des Detailprojektes und der Bauumsetzung unterschieden wurde:

Planung

Ursprünglich wurde der Antrag für die technische und finanzielle Genehmigung im Rahmen eines Sammelverzeichnisses für Kleinmaßnahmen gestellt. Bei Kleinmaßnahmen (siehe auch Kapitel 3.3.2 Prozesse in der Schutzwasserwirtschaft) werden die Planungs- und Baukosten gemeinsam eingereicht. Insgesamt wurden für das Projekt Weißenbach € 109.000,-- beantragt und auch genehmigt.

	Antrag		Genehmigung		Endabrechnung	
	€	%	€	%	€	%
Bund	36.333,33	33,33	36.333,33	33,33	1.545,90	33,33
Land	36.333,33	33,33	36.333,33	33,33	1.545,90	33,33
Interessent	36.333,33	33,33	36.333,33	33,33	1.545,90	33,33
Gesamt	109.000,00	100	109.000,00	100	4.637,70	100

Tab.: Projekt 1 – Weißenbach, Kostenentwicklung der Planung

Die Endabrechnung in der Höhe von € 4.637,70 betrifft nur die Planung, da erst im Zuge dieser festgestellt wurde, dass der Hochwasserschutz nicht mittels einer Kleinmaßnahme umzusetzen war. Vielmehr wurde festgestellt, dass auf Grund des finanziellen Umfanges eine Normalmaßnahme (> € 110.000,--) erforderlich war. Die A14 nahm dazu wie folgt Stellung:

„Im Zuge der Planungen für die B117 (Ortsumfahrung) durch die Landesstraßenverwaltung wurde eine Abflussuntersuchung (ABU) erstellt, die

Hochwassergefährdungen von bestehenden Siedlungsbereichen im Ortsgebiet auswies. Eine Realisierung des Straßenbauprojektes war ohne Hochwasserschutzmaßnahmen nicht möglich. Auf Basis der Ergebnisse der ABU wurde 2003 ein Hochwasserschutzprojekt beauftragt. Auf Grund der fehlenden Grundbereitstellung konnte nicht das gesamte Hochwasserschutzprojekt umgesetzt werden. Daher wurde vereinbart, dass Teile des Projektes in Form einer Kleinmaßnahme als örtliche Uferschutz- und Regulierungsmaßnahme mit einem max. Erfordernisrahmen von € 110.000,-- umgesetzt werden. [...] Bei Erstellung der Kostenschätzung stellte sich heraus, dass eine Umsetzung als „Kleinmaßnahme“ nicht möglich war. Daher wurde von der FA19B ein Antrag auf technische und finanzielle Genehmigung für die Hochwasserschutzmaßnahme [...] am 15.04.2010 an das BMLFUW gestellt [...]. Diese Maßnahmen wurden in weiterer Folge realisiert [...].“

Bauausführung

Die eingereichten Kosten gem. Antrag in der Höhe von € 130.000,-- wurden vom Bund in der Genehmigung auf € 120.000,-- reduziert, da für die Erstellung der Waldbrücke nur die Kosten der Widerlager (ohne Tragwerk) als förderungsfähig anerkannt wurden.

	Antrag		Genehmigung		Endabrechnung	
	€	%	€	%	€	%
Bund	65.000,00	50	60.000,00	50	64.525,55	50
Land	45.500,00	35	42.000,00	35	45.167,14	35
Interessent	19.500,00	15	18.000,00	15	19.357,28	15
Gesamt	130.000,00	100	120.000,00	100	129.048,97	100

Tab.: Projekt 1 – Weißenbach, Kostenentwicklung der Bauausführung

Im Gegensatz zur Genehmigung beliefen sich die endabgerechneten Kosten auf € 129.048,97, was eine Erhöhung von rund € 9.050,-- ergab.

Zur Endabrechnung wurde von der A14 angeführt, dass diese noch nicht geprüft wurde. Aus diesem Grund konnte eine Kollaudierung bislang nicht durchgeführt werden. Im Zuge der Prüfung wurde vom LRH angefragt, welche Faktoren generell die Dauer bis zur Durchführung einer Kollaudierung beeinflussen bzw. in welchem zeitlichen Rahmen diese erfolgen soll / muss. In der Folge wird die Stellungnahme der A14 dazu dargestellt: „Nach der Errichtung einer Hochwasserschutzmaßnahme bis zur Kollaudierung sind folgende Schritte notwendig:

- Die Maßnahme wird wasserrechtlich überprüft und als Ergebnis liegt ein positiver Bescheid (Erfüllung aller Auflagen) vor.
- Eine Endabrechnung wird durch die Baubezirksleitung erstellt und durch die A14 geprüft.
- Die geprüfte Endabrechnung wird von der Landesbuchhaltung geprüft.
- Die geprüfte Endabrechnung ergeht zurück an die A14, welche nun die Kollaudierung durchführen kann.

Es gibt in diesem Ablauf einige Faktoren, die die Dauer bis zur Durchführung einer Kollaudierung beeinflussen können. Zum Beispiel können Fischereiberechtigte wegen ihrer Forderungen das Verfahren massiv verzögern. Im Katastrophenfall werden diese

natürlich vordringlich behandelt, sodass Endabrechnungen von planmäßigen Projekten erst verspätet durchgeführt werden können.

Laut RIWA-T (Fassung 2016) ist die Kollaudierung grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung des Vorhabens und innerhalb einer Jahresfrist nach Vorliegen der Abrechnung durchzuführen.“

Der LRH stellt fest, dass der Zeitpunkt der Baufertigstellung gemäß Fertigstellungsanzeige mit 28. Mai 2011 datiert ist. Die Umsetzung der Kollaudierung gemäß RIWA-T innerhalb von zwei Jahren ist somit weit überschritten. Eine Begründung für die Verzögerung ist im Akt nicht enthalten.

Der LRH empfiehlt, zeitnah und gemäß den Vorgaben der jeweils gültigen RIWA-T die Fristen einzuhalten. Etwaige Gründe für Verzögerungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitingner:

Um eine Hochwasserschutzmaßnahme zu kollaudieren sind Unterlagen notwendig, deren Erstellung und Durchführung nicht im Zuständigkeitsbereich der A14 liegen (z.B. der wasserrechtliche Überprüfungsbescheid). Die A14 wird zukünftig die Gründe für die Verzögerungen besser dokumentieren, die der Einhaltung der Fristen in der RIWA-T entgegenstehen.

4.4.3 Vergabe von Leistungen

Die Arbeiten wurden in Eigenregie durchgeführt. Der benötigte **Hydraulikbagger** sowie die erforderlichen Baumaterialien wurden angemietet bzw. zugekauft. Sämtliche Beschaffungen waren signifikant unter der Grenze für eine Direktvergabe (DV) von € 100.000, --.

Für die **Lieferungen von Wasserbausteinen** wurden vier Firmen um ein unverbindliches Vergleichsangebot ersucht. Zwei dieser Unternehmen legten Angebote, wobei beim daraus hervorgegangenen Billigstbieter beschafft wurde. Die Kosten für die Wasserbausteine betragen € 5.103,84.

Für die **Anmietung eines Hydraulikbaggers** wurden ebenso vier Unternehmen aufgefordert, ein unverbindliches Angebot zu legen. Aus den drei eingelangten Angeboten wurde das günstigste Angebot ausgewählt. Die Abrechnungssumme betrug € 10.055,40.

Der LRH begrüßt die Vorgehensweise, insbesondere die Einholung von Vergleichsangeboten, ausdrücklich. Hervorgehoben wird, dass auf diese Weise mit vergleichsweise geringem Aufwand transparent und kostengünstig beschafft wurde.

4.4.4 Bauliche Umsetzung

Im Zuge einer Begehung der Linearmaßnahme stellte der LRH augenscheinlich eine gute Ausführungsqualität fest. Die in der Projektbeschreibung angeführte Steinschichtung sowie die Anhebung des Tragwerkes der Brücke waren plangemäß ausgeführt.



Abb.: Projekt 1 – Weißenbach, Ansicht Linearmaßnahme und Brückentragwerk

Die Dokumentation in Form von Bautagesberichten war in den Unterlagen vorhanden. Ebenso ergab eine stichprobenartige Überprüfung der Rechnungsbelege keine Auffälligkeiten.

In den Standards für die schutzwasserwirtschaftliche Projektabwicklung in der Steiermark (siehe auch Kapitel 3.3.1) wurde unter dem Punkt Aufgaben der Projektleitung die Erstellung eines Projekthandbuches (PHB) angeführt. Ebenso definierten die Standards das PHB selbst wie folgt:

- *„Ein PHB ist verbindlich zu erstellen und als Ergebnis der Startbesprechung von allen Projektbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen. Die verbindlichen Inhalte bzw. Teile des PHB sind als solche gekennzeichnet. Es beinhaltet auch alle notwendigen Formulare und Standards für die Projektabwicklung. Für Studien oder Abflussuntersuchungen ist kein PHB zu erstellen.*
- *Das PHB wird unter Verantwortung der Projektleitung erstellt, die für die Erstellung und Lieferung von Inhalten einzelne Projektbeteiligte beauftragen kann.*
- *Das PHB dient zusätzlich der Projektdokumentation und umfasst daher auch alle wesentlichen Teil- und Endergebnisse sowie alle wichtigen Korrespondenzen und Genehmigungen.*
- *Statusberichte werden – auf Basis eines einheitlichen Formulars – von den Auftragnehmern jedenfalls zu Konzeptbesprechungen erstellt und können darüber hinaus jederzeit von der Projektleitung angefordert werden.“⁵*

Auf Ersuchen des LRH, das PHB für das gegenständliche Projekt Weißenbach zu übermitteln, wurde mitgeteilt, dass ein solches nicht erstellt wurde, jedoch die wesentlichen Besprechungen im Akt protokolliert sind.

Der LRH stellt fest, dass ein Projekthandbuch nicht vorhanden war.

Der LRH empfiehlt, selbst definierte Vorgaben, wie das Führen eines Projekthandbuches, bei der Projektumsetzung einzuhalten.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:

Erst mit Inkrafttreten der neuen Standards für die schutzwasserwirtschaftliche Projektabwicklung 2011/2012 wurde die Erstellung eines Projekthandbuches gemeinsam mit der ZT-Kammer festgelegt. Die hier überprüfte Planung wurde wesentlich früher begonnen. Die A14 wird zukünftig ein einheitliches Projekthandbuch erstellen und führen.

⁵ Standards für die schutzwasserwirtschaftliche Projektabwicklung in der Steiermark, Version 1.0, 14.12.2011, Kapitel 2.6

4.4.5 Instandhaltung / Wartung

Beim gegenständlichen Projekt handelte es sich um eine Linearmaßnahme. Der LRH erkundigte sich bei der A14, wie eine Sicherstellung der Funktionsfähigkeit bei Linearmaßnahmen nach der Bauumsetzung erfolgt. Die A14 nahm dazu wie folgt Stellung:

„Bei linearen Hochwasserschutzmaßnahmen gibt es keinen Verantwortlichen bzw. Wärter. Die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen werden vom Konsensinhaber an die zuständige Baubezirksleitung gemeldet, die in Folge die notwendigen Maßnahmen in ein Instandhaltungsprogramm aufnimmt. Nach Genehmigung des Programmes werden diese Arbeiten im Auftrag des Konsensinhabers umgesetzt. Wenn im Zuge der Gewässerzustandsaufsicht Mängel an Hochwasserschutzmaßnahmen ersichtlich werden, wird der Konsensinhaber informiert. Dieser ersucht in weiterer Folge die Baubezirksleitung um Aufnahme in ein entsprechendes Sanierungsprogramm.“

Bei Linearmaßnahmen werden erforderliche Wartungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen durch die Gewässerzustandsaufsicht erkannt und an die betreffenden Konsensinhaber weitergeleitet.

4.5 Projekt 2 – Kroisbach

4.5.1 Projektbeschreibung

Das Projekt Kroisbach umfasste den Bau eines Rückhaltebeckens sowie linearer Maßnahmen. Als Interessent trat die Gemeinde Großsteinbach auf, wobei die Abwicklung des Ausführungsprojektes durch die von der Gemeinde ermächtigte BBL erfolgte. Ziel der geplanten Maßnahmen war, eine Verbesserung des Hochwasserschutzes für Objekte der Siedlung Kroisbach zu erlangen. Infolge von Ausuferungen waren im Ortsbereich 25 Objekte bei HQ30 und 33 Objekte bei HQ100 betroffen.

Die Linearmaßnahmen waren von geringem Umfang und beinhalteten z. B. Profilaufweiterungen. Das Rückhaltebecken hatte ein Retentionsvolumen von etwa 38.000 m³.

4.5.2 Kosten

Die Kosten entwickelten sich vom Antrag über die Genehmigung bis hin zur Endabrechnung wie folgt, wobei zwischen der Planung des Detailprojektes und der Bauumsetzung unterschieden wurde:

Planung

Die im Antrag angeführten Kosten und Finanzierungsschlüssel spiegeln sich in der Genehmigung wider. Auf Grund von zwei Zusatzaufträgen zum Hauptauftrag betragen die Gesamtkosten in der Endabrechnung € 51.535,96, was einer Erhöhung von etwa 36 % zu den genehmigten Kosten entspricht.

	Antrag		Genehmigung		Endabrechnung	
	€	%	€	%	€	%
Bund	15.200,00	40	15.200,00	40	20.614,39	40
Land	15.200,00	40	15.200,00	40	20.614,39	40
Interessent	7.600,00	20	7.600,00	20	10.307,18	20
Gesamt	38.000,00	100	38.000,00	100	51.535,96	100

Tab.: Projekt 2 – Kroisbach, Kostenentwicklung der Planung

Auf die Frage des LRH, wie generell von den Förderungsstellen mit Kostenerhöhungen (inklusive eventuelle Veränderung des Finanzierungsschlüssels bzw. Finanzierungshöhe) umgegangen wird, erläuterte die A14 in ihrer Stellungnahme Folgendes:

„[...] Der Überziehungsrahmen für Kostenüberschreitungen ist in der RIWA-T geregelt und beträgt 10 % des genehmigten Gesamterfordernisses zuzüglich € 10.000,--, jedoch max. € 100.000,--. Dieser Erhöhungsrahmen gilt für sämtliche Maßnahmenarten, die nach dem WBFG gefördert werden. Bei Überschreitung dieser Grenze ist ein Erhöhungsantrag an die Förderungsstelle des Bundes zu stellen. Diese Erhöhungen haben keine Auswirkung auf den genehmigten Förderungsschlüssel.“

Unter Berücksichtigung dieser Regelung zur Kostenüberschreitung ergab sich für das ggstl. Projekt ein möglicher Erhöhungsbetrag von € 13.800,-- (10 % von € 38.000,-- zuzüglich € 10.000,--). Der so theoretisch mögliche Gesamtbetrag in der Endabrechnung wäre daher € 51.800,--. Die tatsächliche Endabrechnung lag knapp darunter.

Bauausführung

Der Antrag der Kosten wurde durch den Bund in der Höhe von € 1.050.000,-- genehmigt. Angepasst wurde jedoch der Verteilungsschlüssel bei Bund und Interessent, da das Projekt neben dem Rückhaltebecken auch lineare Maßnahmen beinhaltete. Infolge der unterschiedlichen Finanzierungsschlüssel (Rückhaltebecken: 50 % Bund, lineare Maßnahmen: 40 % Bund) wurde in der technischen und finanziellen Genehmigung ein Mischschlüssel von 48 % bewilligt.

	Antrag		Genehmigung		Endabrechnung	
	€	%	€	%	€	%
Bund	525.000,00	50	504.000,00	48	511.769,63	48
Land	420.000,00	40	420.000,00	40	426.474,70	40
Interessent	105.000,00	10	126.000,00	12	127.942,53	12
Gesamt	1.050.000,00	100	1.050.000,00	100	1.066.186,86	100

Tab.: Projekt 2 – Kroisbach, Kostenentwicklung der Bauausführung

Die genehmigten Kosten wurden gemäß Endabrechnung um € 16.190,-- überschritten. Eine Veränderung des Finanzierungsschlüssels ergab sich dadurch nicht.

4.5.3 Vergabe von Leistungen

Beim gegenständlichen Projekt wurden stichprobenartig Leistungen für die Planung sowie Ausführung hinsichtlich Vergabe überprüft.

Planung

Die Beauftragung zur Erstellung einer Abflussstudie und Detailplanung mit einem Volumen von € 35.743,-- (brutto) erfolgte im Wege einer DV an eine Ziviltechniker-GmbH (ZT-GmbH). Vergleichsangebote wurden dabei nicht eingeholt.

In der Auftragserteilung vom 17. August 2005 wurde von der A14 angeführt, dass es sich dabei um eine vorläufige Auftragssumme handelte.

Der LRH ist der Meinung, dass Aufträge ein konkretes Leistungsbild enthalten müssen. Dieses ist vom Auftraggeber vorzugeben.

Am 23. Februar 2006 wurde das erste Nachtragsangebot iHv. von € 9.975,-- (brutto) für Mehraufwendungen gelegt und beauftragt. Ein weiterer Zusatzauftrag für Mehraufwendungen iHv. von € 3.479,-- folgte am 15. April 2009.

Aufgrund von Änderungen in der RIWA-T wurde eine KNU notwendig. Auch damit wurde dieselbe ZT-GmbH mit einer Auftragshöhe von € 6.804,-- (brutto) beauftragt. Eine weitere Beauftragung an diese ZT-GmbH erfolgte am 10. Dezember 2009. Auftragsinhalt war die statisch konstruktive Bearbeitung mit einer Auftragssumme von € 33.020,-- (brutto). Am 10. März 2009 wurde dazu ein Zusatzangebot mit einer Höhe von € 3.540,-- (brutto) gelegt und in weiterer Folge beauftragt.

Inhalt	Verfahren	Auftragssumme in € [brutto]
Abflussstudie + Detailplanung	DV	35.743,00
1. Nachtragsangebot		9.975,00
2. Zusatzauftrag		3.479,00
Erstellung KNU	DV	6.804,00
statisch konstruktive Bearbeitung	DV	33.020,00
Zusatzauftrag		3.540,00
Gesamt		92.561,00

Tab.: Projekt 2 – Kroisbach, Planungsvergaben

Sämtliche Aufträge wurden direkt und ohne Einholung von Vergleichsangeboten an eine ZT-GmbH vergeben. **Wenngleich die DV aufgrund der Auftragssumme gem. Bundesvergabegesetz (BVerG) zulässig war, empfiehlt der LRH, ab einer gewissen Auftragssumme dennoch Vergleichsangebote bzw. Preisauskünfte einzuholen.**

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:

In der RIWA-T 2016 und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen sind die Projektinhalte und damit das Leistungsbild genau festgelegt. Seitens der A14 werden bei Planungsleistungen, deren Vergabe als Direktvergabe vorgesehen ist, im Vorfeld 3 Bieter eingeladen an einer unverbindlichen Preisauskunft teilzunehmen.

Ausführung

Die Ausführungsarbeiten wurden in Eigenregie durchgeführt. Baumaterialien und Baugeräte wurden dabei zugekauft bzw. angemietet. Eine nachvollziehbare Auftragswertberechnung für die einzelnen Vergaben war in den Unterlagen nicht enthalten.

Die Vergaben wurden im Rahmen „nicht offener Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ durchgeführt. Diese Art der Vergabe ist bis zu einer Auftragssumme von € 100.000,-- (netto) zulässig.

Die Grundlage für die Wahl dieses Vergabeverfahrens war im Vergabeakt nicht ausgeführt. Unterlagen, aus denen Informationen zur Eignung der Bieter hervorgingen, fehlten ebenso im Akt.

Folgende vier Ausschreibungen gab es bei diesem Projekt:

	Inhalt	Angebote	Angebotssumme in € [netto]
1	Lieferung von Beton	6	120.080,00 bis 170.460,00
2	Hydraulikbagger samt Fahrer	6	85.762,00 bis 110.200,00
3	Lieferung von Bruchsteinen	4	49.370,00 bis 56.828,00
4	Lieferung von Torstahl	4	110.500,00 bis 125.832,00

Tab.: Projekt 2 – Kroisbach, Liefervergaben

Der LRH stellt fest, dass das bei den Vergaben eins und vier gewählte Vergabeverfahren gem. BVergG nicht zulässig waren. Die Angebotssummen aller Bieter überstiegen den Schwellenwert für die Zulässigkeit dieses Vergabeverfahrens signifikant.

Der LRH empfiehlt, vor Beginn jedes Vergabeverfahrens eine sachkundige Berechnung des Auftragswertes durchzuführen und als Basis dieser das geeignete Vergabeverfahren auszuwählen. Die Eignung der Bieter ist vorab zu prüfen. Eine vollständige Dokumentation dieser Sachverhalte muss im Vergabeakt enthalten sein.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitingner:

Die Planungen und somit auch die Kostenschätzungen werden von Zivilingenieuren erstellt. Die Kostenschätzungen basieren auf Erfahrungswerten bereits umgesetzter Maßnahmen. Die Einheitspreise der Angebote können saisonal stark schwanken und es werden Firmen zur Angebotslegung eingeladen, die ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend durchgeführt haben. Die A14 wird zukünftig mehr Augenmerk auf die Dokumentation von verfahrensrelevanten Schritten (z.B.: Kostenschätzung zur Ermittlung des Vergabeverfahrens) und eine detailliertere Führung von Vergabeakten legen.

4.5.4 Bauliche Umsetzung

Im Zuge einer Begehung des Hochwasserrückhaltebeckens stellte der LRH augenscheinlich eine gute Ausführungsqualität fest. Ebenso ist die Einbindung in die Natur und die Gestaltung des Rückhaltebeckens als positiv zu beurteilen.



Abb.: Projekt 2 – Kroisbach, Ansicht Rückhaltebecken

Die Bautagesberichte waren durchgängig dokumentiert. Wie schon beim Projekt Weißenbach ergab auch beim gegenständlichen Projekt die stichprobenartige Überprüfung von Rechnungsbelegen ein positives Ergebnis. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie die Anweisung zur Durchführung der Zahlung waren entsprechend angeführt.

Auf Anfrage des LRH betreffend ein PHB konnte von der A14 keines übermittelt werden.

Der LRH stellt fest, dass ein Projekthandbuch nicht vorhanden war. Der LRH wiederholt deshalb seine Empfehlung aus Kapitel 4.4.4 Bauliche Umsetzung über die Einhaltung der internen Vorgaben.

4.5.5 Instandhaltung / Wartung

Neben der ordnungsgemäßen Planung und Bauausführung von Hochwasserschutzmaßnahmen stellt aus der Sicht des LRH auch die Wartung und Instandhaltung eine wesentliche Rolle zur langfristigen Funktionsfähigkeit dar. Im Sinne der Lebenszyklusbetrachtung bedarf es somit einer regelmäßigen und strukturierten Erhaltung von Hochwasserschutzanlagen. Im Zuge der Prüfung verwies die A14 auf das Beckenbuch, das bereits im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid als Auflage formuliert war. Weiters führte die A14 aus:

„[...] Daher wird für jedes Rückhaltebecken ein Beckenbuch mit einer Betriebsordnung erstellt. Diese Beckenbücher sind steiermarkweit einheitlich aufgebaut und beinhalten eine Sammlung technischer Unterlagen, Bescheide, Kontakte, eine Betriebsordnung mit Melde- und Alarmplan sowie die Berichte. Die ständige Überwachung und Wartung der Anlage obliegt dem von der Gemeinde nominierten Beckenwärter und seinem Stellvertreter. Einmal jährlich, bzw. nach Hochwasserereignissen wird die Anlage durch den Beckenverantwortlichen begangen und auf Mängel untersucht. Die Begehung der Anlagen erfolgt gemeinsam mit dem Betreiber, der zuständigen Baubezirksleitung und der Abteilung 14. Die Abteilung 14 beauftragt namens der Betreiber die Beckenverantwortlichen. [...] Das Leistungsbild der Beckenverantwortlichen beinhaltet die jährliche Inspektion mit dazugehöriger Berichterstattung. Weiters sind die Anlagen versichert. Mit dieser Versicherung sind einerseits die Betreiber mit all ihren Organen versichert, sowie die Folgeschäden, die aufgrund eines Versagens der Anlage im Unterlauf entstehen könnten.“

Dem LRH wurde das Beckenbuch für das Rückhaltebecken Kroisbach übermittelt. Wesentliche Inhalte dabei sind die Überprüfungsberichte, die jährlich erstellt wurden. Da die Inbetriebnahme der Anlage im Jahr 2011 erfolgte, wurden ab dem Jahr 2012 die Berichte erstellt.

Der LRH stellt fest, dass die Vollständigkeit des Beckenbuches gegeben ist.

Wie in den Ausführungen der A14 angeführt, gibt es neben dem Beckenverantwortlichen auch einen Beckenwächter. Die Schnittstelle zwischen den beiden wurde im Zuge einer Fragenbeantwortung durch die A14 näher ausgeführt:

„Für die Rückhaltebecken werden seitens der Betreiber Beckenwärter (Wächter) nominiert. Diese veranlassen bzw. setzen laufende Instandhaltungsmaßnahmen um. Ergeben sich bei der jährlichen Begehung einer Anlage notwendige Instandhaltungsmaßnahmen, so werden diese vom Beckenverantwortlichen vorgeschlagen und dann vom Betreiber, mit Unterstützung der Baubezirksleitung, umgesetzt. Bei Fragen zur Anlage oder besonderen Vorkommnissen wendet sich der Betreiber bzw. Beckenwärter an den Beckenverantwortlichen. Bei der jährlichen Begehung berichtet der Beckenwärter dem Beckenverantwortlichen über das vergangene Betriebsjahr. Die entsprechenden Protokolle werden im Beckenbuch gesammelt.“

Der LRH stellt fest, dass zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzfunktion geeignete Prozesse bzw. Abläufe vorhanden sind.

4.6 Projekt 3 – Labuchbach

4.6.1 Projektbeschreibung

Beim gegenständlichen Projekt handelt es sich um die Umsetzung eines Rückhaltebeckens sowie die Errichtung von Linearmaßnahmen in Labuch. Da bereits bei kleineren Hochwässern durch Ausuferungen des Labuchbaches Wohnobjekte überflutet wurden, kam es im Zuge einer Studie zur Empfehlung von Hochwasserschutzmaßnahmen. Ziel war, die betroffenen Wohnobjekte bis zu einem HQ100 zu schützen.

Das Rückhaltebecken wurde mit einem Speicherinhalt bei HQ100 von etwa 130.000 m³ dimensioniert. Als Linearmaßnahmen wurden u. a. ein Schutzdamm zwischen Straße und Bach errichtet.

Der Großteil der Baumaßnahmen wurde extern vergeben, der Eigenregieanteil betrug 7,40 %.

4.6.2 Kosten

Die Kosten entwickelten sich vom Antrag über die Genehmigung bis hin zur Endabrechnung wie folgt, wobei zwischen der Planung des Detailprojektes und der Bauumsetzung unterschieden wurde:

Planung

Der Antrag belief sich auf insgesamt € 120.000,--. Die Reduzierung dieser Kosten bei der Genehmigung auf € 114.000,-- resultierte aus dem geringeren Ansatz für Unvorhergesehenes bzw. Aufrundung.

	Antrag		Genehmigung		Endabrechnung
	€	%	€	%	
Bund	60.000,00	50	57.000,00	50	noch nicht endabgerechnet
Land	48.000,00	40	45.600,00	40	
Interessent	12.000,00	10	11.400,00	10	
Gesamt	120.000,00	100	114.000,00	100	

Tab.: Projekt 3 – Labuchbach, Kostenentwicklung der Planung

Eine Endabrechnung der Planung erfolgte im Prüfzeitraum nicht. Für den LRH ist es nicht nachvollziehbar, dass die Endabrechnung der Planung noch nicht durchgeführt wurde. Der Bau wurde bereits im Jahr 2011 fertiggestellt.

Der LRH empfiehlt, zeitnah die einzelnen Phasen abzuschließen.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitingner:

Mit diesem Planungskonto wurden auch die Grundbereitstellungskosten seitens des BMLFUW in technischer und finanzieller Hinsicht genehmigt. Daher konnte dieses Konto erst nach der Endvermessung des Bauvorhabens und der Herstellung der Grundbuchsordnung abgeschlossen werden. In der Zwischenzeit ist die Endabrechnung des ggstl. Planungskontos erfolgt. Seitens der A14 wird zukünftig versucht die Durchführung der Endabrechnungen zu forcieren.

In den Kosten der Planung wurden bereits die erforderlichen Grundeinlösen monetär berücksichtigt. Beim Projekt Kroisbach wurden die Kosten für die Grundeinlösen erst in der Phase der Bauausführung angeführt. Generell erläuterte die A14 auf Nachfrage des LRH, dass beide Varianten nach den Förderungsrichtlinien des Bundes möglich sind.

Eine weitere Unterscheidung zum Projekt Kroisbach lag im Finanzierungsschlüssel. Die Aufteilung von Bund, Land und Interessent wurde beim Projekt Labuchbach mit den Förderungssätzen 50 %, 40 % und 10 % eingereicht und auch genehmigt. Im Gegensatz dazu lag die prozentuelle Verteilung der Kosten für die Planung beim Projekt Kroisbach bei 40 %, 40 % und 20 %.

Da eine Vergleichbarkeit der beiden Projekte gegeben war (Rückhaltebecken, ähnliche Baukosten etc.), ersuchte der LRH um Aufklärung des divergierenden Finanzierungsschlüssels. Im Zuge der Beantwortung wurde dazu wie folgt Stellung genommen:

„Wie bereits [...] angeführt, wusste man bereits vor Beginn der Planung, dass am Labuchbach als Hochwasserschutzmaßnahme ein Hochwasserrückhaltebecken umgesetzt wird. Daher konnte entsprechend des WBFG bereits der Förderungsschlüssel für Rückhaltemaßnahmen beantragt werden. Beim Projekt Kroisbach war die Lösung noch nicht bekannt, daher wurde der Basisförderungsschlüssel beantragt. Die Höhe der Förderungssätze wurden im Vorfeld bereits mit dem Vertreter des BMLFUW [Anmerkung LRH: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft] abgestimmt.“

Bauausführung

Die Höhe der Antragskosten belief sich auf € 910.000,--. Genehmigt wurde ein Betrag in der Höhe von € 840.000,--. Die Verringerung dieser Kosten bei der Genehmigung resultierte aus dem reduzierten Ansatz für Unvorhergesehenes bzw. Aufrundung.

	Antrag		Genehmigung		Endabrechnung	
	€	%	€	%	€	%
Bund	455.000,00	50	420.000,00	50	464.987,02	50
Land	364.000,00	40	336.000,00	40	371.959,59	40
Interessent	91.000,00	10	84.000,00	10	92.997,34	10
Gesamt	910.000,00	100	840.000,00	100	929.973,95	100

Tab.: Projekt 3 – Labuchbach, Kostenentwicklung der Bauausführung

Die endabgerechneten Kosten wiesen einen Betrag von € 929.973,95 auf. Wie bereits beim Projekt Kroisbach (Planung) erwähnt, wies die A14 auch hier auf die in der Richtlinie zulässige Erhöhung von 10 % zuzüglich € 10.000,-- hin. Der somit mögliche Rahmen von € 934.000,-- wurde in der Endabrechnung unterschritten.

4.6.3 Vergabe von Leistungen

Beim gegenständlichen Projekt wurden stichprobenartig Leistungen für die Planung sowie für die Ausführung überprüft.

Planung

Inhalt	Verfahren	Auftragssumme in € [brutto]
Studie Rückhaltebecken	DV	18.368,00 *
Detailprojekt	DV	34.764,00
statisch konstruktive Bearbeitung und Ausschreibung	DV	31.722,00
Sanierungsmaßnahmen im Ortsgebiet	DV	11.920,00
Gesamt		96.774,00

* Beauftragung durch die Gemeinde Labuch

Tab.: Projekt 3 – Labuchbach, Planungsvergaben

Auch bei diesem Projekt wurden die Leistungen an ein und dasselbe ZT-Büro ausschließlich direkt vergeben. Bei keiner der Vergaben wurden Vergleichsangebote eingeholt.

Wenngleich DV aufgrund der Auftragssumme zulässig waren, wiederholt der LRH seine Empfehlung aus Kapitel 4.5.3 Vergabe von Leistungen, wonach auch bei Vergaben unter dem Schwellenwert Vergleichsangebote eingeholt werden sollten.

Ausführung

Die Baumeisterarbeiten wurden in einem offenen Verfahren entsprechend den Bestimmungen des BVergG ausgeschrieben. Die Leistungen sollten nach dem Billigstbieterprinzip vergeben werden. Die Ausschreibung wurde von der A14 (vormals FA19B) abgewickelt. Auftraggeber der Leistungen war die Gemeinde Labuch. Insgesamt langten zwölf Angebote mit Angebotssummen zwischen € 688.180,33 und € 1.186.381,68 fristgerecht ein. Die Angebotsprüfung erfolgte durch das oben erwähnte ZT-Büro.

Bieter	in € [netto]	in € [brutto]	Abweichung in %
Bieter A	573.483,61	688.180,33	
Bieter B	619.669,75	743.603,70	10,81
Bieter C	720.688,93	864.826,72	12,57

Tab.: Projekt 3 – Labuchbach, Baumeistervergabe (erstgereichte Bieter)

Im Prüfbericht und im Vergabeakt waren keine Unterlagen zur Eignung der Bieter bzw. des Billigstbieters enthalten.

Die Eignung der Bieter ist zu prüfen, und das Ergebnis der Prüfung ist entsprechend zu dokumentieren.

Im Prüfbericht wurde Bieter A als Bestbieter vorgeschlagen. Die Leistungen wurden jedoch nach dem Billigstbieterprinzip ausgeschrieben. Abgesehen vom Preis waren in den Ausschreibungsunterlagen keine weiteren Zuschlagskriterien angeführt.

Der LRH stellt fest, dass die Leistungen mit einer Auftragssumme von € 688.180,33 (netto) im Billigstbieterprinzip vergeben wurden.

Der LRH empfiehlt, sämtliche Vergabeunterlagen auch im Sinne des Vier-Augen-Prinzips entsprechend zu überprüfen und damit die Qualität zu sichern.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:

Die ggstl. Bauleistungen wurden nach §100 BVergG 2006 im Billigstbieterverfahren vergeben. Nach BVergG 2006 ist der Zuschlag dem Bestbieter zu erteilen. Sind keine Zuschlagskriterien in der Ausschreibung angegeben so gilt der Bieter mit dem niedrigsten Preis als Bestbieter. Die Prüfung der Eignung eines Bieters erfolgt in der Regel über den ANKÖ (Auftragnehmerkataster Österreich), in dem die meisten Bieter mit sämtlichen Nachweisen geführt werden.

Die A14 wird zukünftig mehr Augenmerk auf die Dokumentation von verfahrensrelevanten Schritten (z.B.: Eignungsprüfung) und eine detailliertere Führung von Vergabeakten legen.

Weiters wird die A14, wie bereits bei Kap. 4.4.4. angeführt zukünftig ein einheitliches Projekthandbuch erstellen und führen.

4.6.4 Bauliche Umsetzung

Im Zuge einer Begehung des Hochwasserrückhaltebeckens stellte der LRH augenscheinlich eine gute Ausführungsqualität fest. Ebenso ist die Einbindung in die Natur und Gestaltung der Rückhaltebecken als positiv zu beurteilen.



Abb.: Projekt 3 – Labuchbach, Ansicht Rückhaltebecken

Die positive Feststellung aus den Projekten Weißenbach und Kroisbach zur nachvollziehbaren Dokumentation der Bautagesberichte sowie der Rechnungsbelege trifft auch beim Projekt Labuchbach zu.

Auf Anfrage des LRH betreffend einem PHB konnte von der A14 keines übermittelt werden.

Der LRH stellt fest, dass ein Projekthandbuch nicht vorhanden war. Der LRH wiederholt deshalb seine Empfehlung aus Kapitel 4.4.4 Bauliche Umsetzung über die Einhaltung der eigenen Vorgaben.

4.6.5 Instandhaltung / Wartung

In Anlehnung an das Projekt Kroisbach wurde dem LRH auch hier ein vollständig geführtes Beckenbuch übermittelt. Eine entsprechende Dokumentation ist vorhanden.

4.7 Projekt 4 – Lauslingbach

4.7.1 Projektbeschreibung

Bereits zu Beginn der 90er-Jahre wurden am Lauslingbach hochwasserschutztechnische Kleinmaßnahmen durchgeführt. Auch gegen Ende dieses Jahrzehnts fanden im Zuge der Bauarbeiten für die Umfahrung Obdach entsprechende Schutzmaßnahmen statt. Zu dieser Zeit erging das Gesuch der Gemeinde an die Fachabteilung des Landes bezüglich Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen auch für weitere Bereiche des genannten Gewässers. Die Hochwasserschutzmaßnahmen für die Gemeinden Obdach und Amering vor retendierten 100-jährlichen Hochwasserereignissen am Lauslingbach teilten sich in weiterer Folge in zwei Bauabschnitte: die Linearmaßnahmen, die im vorliegenden Prüfbericht behandelt wurden, sowie das Rückhaltebecken, das mittlerweile realisiert, aber noch nicht schlussgerechnet wurde. Diese linearen Maßnahmen befinden sich bei Bach-km 1,795 bis 2,638. Die einzelnen Maßnahmen gliederten sich in neu errichtete Ufermauern aus Stahlbeton bzw. Natursteinen, Brücken und Fußstege.

Die Bauumsetzung erfolgte zu 100 % durch die dafür beauftragte Bauunternehmung.

4.7.2 Kosten

Die Kosten entwickelten sich vom Antrag über die Genehmigung bis hin zur Endabrechnung wie folgt, wobei zwischen der Planung des Detailprojektes und der Bauumsetzung unterschieden wurde:

Planung

In den Unterlagen sind zu den oben angeführten Projekten zahlreiche Schriftstücke hinsichtlich finanzieller und technischer Anträge des Landes sowie deren Genehmigungen von Seiten des Bundes enthalten. Der erste Erlass für die Erstellung eines Detailprojektes über Hochwasserschutzmaßnahmen bestehend aus einem Hochwasserrückhaltebecken sowie ergänzenden Linearmaßnahmen stammt aus dem Jahr 1999. Weiters stimmte das Bundesministerium 2002 der Grundablöse für den hauptbetroffenen Grundbesitzer für das Rückhaltebecken technisch und finanziell zu. Den Antrag der Fachabteilung vom Juli 2010 hinsichtlich der Linearmaßnahmen und ergänzender hydrologischer Untersuchungen zum Standort des Rückhaltebeckens beantwortete das Bundesministerium mit einer teilweisen Zustimmung, welche die Planungsarbeiten, Vermessungen und geotechnische Untersuchungen beinhaltet.

In Summe wurde den Anträgen des Landes von Seite des Bundes mittels Genehmigungen in technischer und finanzieller Hinsicht Rechnung getragen. Durch die planungstechnisch gemeinsame Betrachtung und Einreichung der Linearmaßnahmen und des Rückhaltebeckens ist eine Trennung bzw. Aufschlüsselung der beiden Bauabschnitte nicht durchführbar.

Bauausführung

Die eingereichten Kosten im Antrag vom 15. November 2011 in der Höhe von € 920.000,-- wurden vom Bund am 9. Februar 2012 technisch und finanziell genehmigt. Vereinbarungsgemäß wurden für die Errichtung der Brücken und Stege lediglich die Herstellung der Widerlager als förderungsfähig anerkannt. Die Kosten für die Brückentragwerke wurden von der Gemeinde Amering getragen.

	Antrag		Genehmigung		Endabrechnung	
	€	%	€	%	€	%
Bund	460.000,00	50	460.000,00	50	404.484,59	50
Land	322.000,00	35	322.000,00	35	238.139,19	35
Interessent	138.000,00	15	138.000,00	15	121.345,30	15
Gesamt	920.000,00	100	920.000,00	100	808.969,08	100

Tab.: Projekt 4 – Lauslingbach, Kostenentwicklung der Bauausführung

Die Gesamtbaukosten unterschritten mit € 808.969,08 die beantragten bzw. genehmigten Kosten um € 111.030,92 bzw. um ca. 12 %.

Die Schlussrechnung der Bauunternehmung ist mit 8. Juli 2013 datiert, die Bauübernahme fand am 12. Mai 2014 statt. Am 17. Juni 2016 wurde der Bescheid zur wasserrechtlichen Überprüfung erstellt. Ein Kollaudierungsoperat (technischer Bericht, hydraulische Berechnungen, Pläne) für den Bauabschnitt Linearmaßnahmen Lauslingbach aus dem Jahr 2013 liegt dem LRH auch vor. **Trotz der schon Jahre zurückliegenden Fertigstellung fand eine Kollaudierung dieses Projektes bis dato noch nicht statt.**

Der LRH empfiehlt, Kollaudierungen entsprechend den Vorgaben der jeweils gültigen RIWA-T fristgerecht durchzuführen.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:

Wie bereits unter Kap. 4.4.2. erläutert, kann die Kollaudierung einer Hochwasserschutzmaßnahme erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorhanden sind. Dazu zählt z.B. die wasserrechtliche Überprüfung, die von der Wasserrechtsbehörde per Bescheid durchgeführt wird und die nicht im Zuständigkeitsbereich der A14 liegt. Die A14 wird zukünftig die Gründe für die Verzögerungen besser dokumentieren, die der Einhaltung der Fristen in der RIWA-T entgegenstehen.

4.7.3 Vergabe von Leistungen

Die Baumeisterarbeiten wurden in einem offenen Verfahren entsprechend den Bestimmungen des BVergG nach dem Billigstbieterprinzip ausgeschrieben.

Als ausschreibende Stelle fungierte die A14 (vormals FA19B). Auftraggeber der Leistungen waren die Gemeinden Obdach und Amering. Auf die Frage des LRH zum Prozess der Erstellung, Prüfung und Dokumentation des Leistungsverzeichnisses führte die A14 aus:

„Die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und der Massenermittlung erfolgt durch den Ziviltechniker. Die Erstellung des Leistungsverzeichnisses erfolgt durch den Ziviltechniker in enger Abstimmung mit der zuständigen Baubezirksleitung. Der rechtliche Teil der Vorbemerkungen wird von der Abteilung 14 erstellt. Vor der Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt eine gemeinsame Schlussbesprechung mit der Abteilung 14, der Baubezirksleitung und dem Planer. Eine eigene Dokumentation der Leistungsverzeichnis-Prüfung liegt nicht vor.“

Der LRH empfiehlt, die Prüfung des Leistungsverzeichnisses zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Vergabeakt anzuschließen.

Insgesamt langten zehn Angebote mit Angebotssummen zwischen € 835.059,50 und € 1.269.877,64 fristgerecht ein. Die Angebotsprüfung wurde von einem ZT-Büro durchgeführt.

Bieter	in € [netto]	in € (brutto)	Abweichung in %
Bieter A	695.882,92	835.059,50	
Bieter B	768.268,30	921.921,96	10,4
Bieter C	817.859,77	981.431,72	17,5

Tab.: Projekt 4 – Lauslingbach, Baumeistervergabe (erstgereichte Bieter)

Das billigste Angebot wurde einer **vertieften Angebotsprüfung** unterzogen. Im Rahmen dieser wurden zusätzliche Unterlagen vom Bieter A angefordert und übermittelt. Bei der Prüfung der Angemessenheit der Preise stellte sich heraus, dass zahlreiche Positionen **zu niedrige Einheitspreise** aufwiesen. Daraufhin wurde der Billigstbieter um schriftliche Aufklärung der Einheitspreise auf Angemessenheit (2. November 2011) zu 78 Positionen gem. § 125 BVergG aufgefordert. Mit 4. November 2011 war ein Antwortschreiben von Bieter A datiert, dem die Kalkulationsblätter der angefragten Positionen beigelegt waren.

Im Antwortschreiben von Bieter A wurde dazu angeführt:

„Die Kalkulation der einzelnen Positionen wurde aufgrund von Erfahrungswerten – mit Leistungsansätzen aus den Nachkalkulationen der Bauvorhaben die von uns in der Steiermark abgewickelt wurden – kalkuliert. Diesbezüglich wurde unsererseits versucht, Werte aus der Nachkalkulation mit den Anforderungen entsprechend der Ö-Norm A2050 zu verknüpfen, um den erforderlichen Bedingungen gerecht zu werden“

Eine Prüfung der Kalkulationsblätter bzw. eine nähere Auseinandersetzung des Prüfers mit den auffälligen Positionen war den Unterlagen nicht zu entnehmen. Da Positionen

mit zu niedrigen bzw. zu hohen Einheitspreisen ein erhöhtes Risiko für Kosten-erhöhungen im weiteren Bauablauf darstellen, ist mit besonderer Sorgfalt damit umzugehen.

Der LRH empfiehlt eine entsprechend differenzierte Prüfung der Preis-angemessenheit jeder einzelnen auffälligen Position im Rahmen der vertieften Angebotsprüfung.

Als Ergebnis der Angebotsprüfung wurde Bieter A als Billigstbieter vorgeschlagen und dieser in weiterer Folge mit einer Auftragssumme von € 695.882,92 (netto) beauftragt.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitingner:

Die A14 wird zukünftig mehr Augenmerk auf die Dokumentation von verfahrensrelevanten Schritten (z.B.: Prüfung des Leistungsverzeichnisses) und eine detailliertere Führung von Vergabeakten legen. Bei aktuellen Vergabeverfahren wird im Zuge der vertieften Angebotsprüfung für jene Positionen, die ungewöhnlich hohe oder niedrige Einheitspreise aufweisen eine Aufklärung in schriftlicher Form bzw. anlässlich von Aufklärungsgesprächen durch den Bieter verlangt und diese auf Plausibilität geprüft.

4.7.4 Bauliche Umsetzung

Die Umsetzungen der Linearmaßnahmen am Lauslingbach wurden bei einer örtlichen Begehung besichtigt und weisen augenscheinlich eine gute Ausführungsqualität auf. Die in den Unterlagen dargestellten baulichen Ausführungen im Bereich der Ufermauern und Brückenbauwerke konnten vor Ort nachvollzogen werden.



Abb.: Projekt 4 – Lauslingbach, Ansicht Linearmaßnahme Ufermauern

Die zur Prüfung übergebenen Unterlagen beinhalteten sämtliche für die Nachvollziehbarkeit der Projektumsetzung wesentliche Elemente einer Dokumentation. Die Bautagesberichte wurden ordnungsgemäß geführt, Anordnungen und Begebenheiten sind nachvollziehbar eingetragen. Auch die Ausführungspläne, Aufmaß- und Summenblätter sind in sich schlüssig. Protokolle hinsichtlich der Eignungs- und Güteprüfungen von Materialien (z. B. Beton, Wasserbausteine, Asphaltmischgut) sind Bestandteil der Unterlagen. Selbst die vorgelegten Bestätigungen der Grundeigentümer hinsichtlich der ordnungsgemäßen Wiederherstellung weisen auf eine gute Ausführung und Dokumentation hin.

Der LRH stellt fest, dass die tatsächlichen Abrechnungskosten der Linearmaßnahmen am Lauslingbach unter den veranschlagten Kosten blieben. Außerdem hebt der LRH die einwandfreie Dokumentation und Erstellung des Abrechnungsoperates positiv hervor.

Ein **PHB** war – wie bei sämtlichen anderen Projekten – auch bei diesem Bauvorhaben **nicht vorhanden**. Der LRH wiederholt seine Empfehlung, selbst definierte Vorgaben einzuhalten.

4.7.5 Instandhaltung / Wartung

Wie bei linearen Hochwasserschutzmaßnahmen üblich, ist die BBL für notwendige Wartungs- und Instandhaltungsaufgaben verantwortlich (siehe auch Kapitel 4.4.5).

4.8 Projekt 5 – Meßnitzbach

4.8.1 Projektbeschreibung

Die Historie dieses Projektes reicht weit zurück, die erste Antragstellung des Interessenten an das Land erfolgte im Februar 1992. Den Unterlagen lag ein Gutachten der Boden- und Materialprüfstelle des Landes bezüglich der Dammaufstandsfläche und der Seitenentnahme aus dem Jahre 1993 bei, in dem bereits Untersuchungen für ein geplantes Rückhaltebecken am Meßnitzbach angestellt wurden. Darin wurde die Dammaufstandsfläche als geeignet beurteilt, eine Drainage entlang des luftseitigen Dammfußes für die kontrollierte Entspannung von aufstauendem Grundwasser wurde empfohlen. Auch die seitliche Entnahme von Dammschüttmaterial wurde aufgrund der Ergebnisse der Schürfe grundsätzlich positiv beurteilt.

Ein geplantes Detailprojekt konnte aufgrund fehlender Grundbereitstellungen nicht umgesetzt werden. Dieses Problem konnte erst nach jahrelangen Verhandlungen im November 2002 behoben werden.

2003 wurde seitens des Landes ein Antrag auf technische und finanzielle Genehmigung zur Erstellung eines Detailprojektes für Hochwasserschutzmaßnahmen (Rückhaltebecken Meßnitzbach und geringfügige ergänzende Linearmaßnahmen an der Sulm) gestellt. Das Bundesministerium bewilligte die Linearmaßnahmen, stellte die Projektierung des Rückhaltebeckens jedoch zurück.

Im Sommer 2005 traten in den Gemeinden Wies und Vordersdorf durch ein Hochwasserereignis großflächige Überflutungen auf, wobei hoher Sachschaden an Objekten entstand. Trotz eines bestehenden Rückhaltebeckens an der Weißen Sulm in Wernersdorf und Linearmaßnahmen an der Sulm in Wies war ein entsprechender Hochwasserschutz für ein HQ100-Ereignis im genannten Gebiet nicht gegeben. Aus Berechnungen und Studien (1999 und 2004) war bekannt, dass neben der Weißen Sulm auch der Meßnitzbach im Wesentlichen die Hochwassersituation in Wies und Vordersdorf bestimmt. Die Errichtung eines Rückhaltebeckens am Interessentengewässer Meßnitzbach wurde zur Erreichung einer HQ100-Sicherheit bereits damals empfohlen.

Mit der Realisierung des Rückhaltebeckens Meßnitzbach, als dessen Interessent und Bauherr der Wasserverband Sulmregulierung auftrat, wurden bei einem Retensionsvolumen bei einem HQ100 von ca. 175.000 m³ 31 Objekte mit 140 Bewohnern hochwasserfrei gestellt. Die Sperre selbst besteht aus zwei Damnteilen und einer Stahlbetonmauer mit integrierter Hochwasserentlastung und einem Grundablass, der immer offen ist und daher für Fische und andere Lebewesen im Bach kein Hindernis darstellt. Die beiden Dammbereiche wurden als homogene Erddämme ausgeführt. Als weitere Baumaßnahmen gelangten eine Umlegung der vorhandenen Gemeindefstraße und ein Abbruch und Neubau der Brücke über den Meßnitzbach zur Ausführung.

Die Bauumsetzung erfolgte zu 100 % durch die dafür beauftragte Bauunternehmung.

4.8.2 Kosten

Die Kosten entwickelten sich vom Antrag über die Genehmigung bis hin zur Endabrechnung wie folgt, wobei zwischen der Planung des Detailprojektes und der Bauumsetzung unterschieden wurde:

Planung

Der Antrag belief sich auf insgesamt € 185.000,-- und beinhaltete neben der Detailplanung iHv. € 35.760,-- noch die Grundbeistellung (€ 132.846,12) und € 16.393,88 für Unvorhergesehenes, Öffentlichkeitsarbeit und Aufrundung. Das Bundesministerium stimmte der Erstellung des Detailprojektes zu, stellte die Förderung für die restlichen Posten jedoch vorerst zurück.

	Antrag		Genehmigung		Endabrechnung	
	€	%	€	%	€	%
Bund	92.500,00	50	18.000,00	50	18.600,00	50
Land	74.000,00	40	14.400,00	40	14.880,00	40
Interessent	18.500,00	10	3.600,00	10	3.720,00	10
Gesamt	185.000,00	100	36.000,00	100	37.200,00	100

Tab.: Projekt 5 – Meßnitzbach, Kostenentwicklung der Planung

Bauausführung

Die Antragskosten iHv. € 1.600.000,-- wurden im Zuge der Genehmigung auf € 1.400.000,-- reduziert. Diese Verringerung der genehmigten Kosten ergab sich durch Abstriche bei den Herstellungskosten (ca. € 120.000,-- unter Bezugnahme auf die Kostenschätzung des Planers von 2006) sowie bei der Position Unvorhergesehenes (ca. € 80.000,--).

	Antrag		Genehmigung		Endabrechnung	
	€	%	€	%	€	%
Bund	800.000,00	50	630.000,00	45	784.295,21	45
Land	640.000,00	40	630.000,00	45	836.581,54	48
Interessent	140.000,00	10	140.000,00	10	122.001,46	7
Gesamt	1.600.000,00	100	1.400.000,00	100	1.742.878,65	100

Tab.: Projekt 5 – Meßnitzbach, Kostenentwicklung der Bauausführung

Die Baumeisterarbeiten wurden nach Durchführung eines offenen Vergabeverfahrens zu einer Angebotssumme von € 1.078.251,38 brutto vergeben.

Im Zuge der Bauarbeiten stellte sich heraus, dass der Untergrund im Bereich der Dammaufstandsfläche aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse zum Teil nicht die Tragfähigkeit aufwies, die im ursprünglichen bodenmechanischen Gutachten angegeben war. Es wurde ein weiteres bodenmechanisches Gutachten beauftragt und eine weitere geotechnische Stellungnahme zur Dammschüttung eingeholt. Darin wurden u. a. Kalkstabilisierungen empfohlen, die mittels Nachtragsangeboten Nr. 1 und Nr. 2 beauftragt wurden.

Die damalige FA19B stellte am 27. November 2008 einen Antrag auf Erforderniserhöhung mit einem neuen Gesamterfordernis von € 1.600.000,-- an das Bundesministerium, der vorerst rückgestellt wurde.

Die durchgeführte Kalkstabilisierung für die Dammaufstandsfläche aus dem Nachtragsangebot Nr. 1 führte nicht zum gewünschten Erfolg, weshalb die Bauarbeiten Mitte Dezember 2008 eingestellt und eine weitere geotechnische Begutachtung durchgeführt wurde. Darin wurde das seitliche Entnahmematerial durchaus als tragfähig bewertet, jedoch wurde auch vorausgeschickt, dass ein Homogendamm nur bei entsprechend trockener und warmer Witterung (keinesfalls in der Frostperiode) ordnungsgemäß geschüttet und verdichtet werden kann. Weiters muss die Aufstandsfläche ausreichend trocken und das gewonnene Schüttmaterial sollte nicht lange der Witterung ausgesetzt sein, sondern möglichst rasch wieder eingebaut und verdichtet werden. Eine kostengünstigere Änderung im Bereich der geplanten Drainagezone wurde ebenfalls angeregt.

Das beauftragte zweite Nachtragsangebot mit zusätzlicher Kalkstabilisierung im Bereich der Dammschüttung kam aufgrund des letzten geotechnischen Gutachtens und der nicht zielführenden Umsetzung bei der Dammaufstandsfläche nicht zur Ausführung. Es wurden jedoch zusätzliche Kosten für die Geräteab- und -antransporte aufgrund der angeordneten Baueinstellung verrechnet.

Ein weiteres Nachtragsangebot beinhaltete die Positionen für den Aufpreis für den Abtrag von Bodenmaterial mittels Schrämgräten (Bodenklassen 6 und 7). Entsprechende Positionen bzw. deren Massenansätze waren im Leistungsverzeichnis zu gering bzw. nicht vorgesehen, da die Schürfe für die Seitenentnahmen nicht bis in die erforderliche Tiefe abgeteuft wurden.

Der LRH stellt fest, dass zusätzlich zum geotechnischen Gutachten aus dem Jahr 1993 innerhalb von fünf Monaten zwei weitere geotechnische Gutachten sowie eine Stellungnahme eingeholt wurden. Dabei stellte sich heraus, dass das ursprüngliche Gutachten von der Boden- und Materialprüfstelle des Landes zum großen Teil richtig erstellt wurde. Jedoch erwiesen sich der ungeeignete Zeitpunkt der Arbeiten sowie die damit verbundenen ungünstigen Witterungsverhältnisse als problematisch.

Der LRH empfiehlt, in der Terminplanung besonders darauf zu achten, dass witterungsbedingt sensible Arbeiten nicht in Zeiträumen mit erfahrungsgemäß ungünstigen Wetterverhältnissen fallen.

Ein weiterer Antrag auf Erforderniserhöhung erging am 15. Juli 2009 von Seiten des Landes an das Bundesministerium. Das neue Gesamterfordernis wurde mit € 1.900.000,-- angegeben. Das Bundesministerium stimmte am 11. Dezember 2009 einer **Erhöhung der Erfordernisse** um € 250.000,-- **auf € 1.650.000,--** bei gleichbleibendem Aufteilungsschlüssel zu. Da die Mehrbelastung für die Mitgliedsgemeinden des Wasserverbandes Sulmregulierung nicht finanzierbar war, erhöhte das Land Steiermark seinen Anteil von 45 % auf 48 %. Der Interessentenanteil verringerte sich dadurch von 10 % auf 7 %.

Der LRH stellt fest, dass die Änderung des Finanzierungsschlüssels lediglich in einem Schreiben der Fachabteilung an die Landesbuchhaltung erwähnt wurde. Als Begründung wurden die baulich bedingten Mehrbelastungen des Wasserverbandes angeführt, die für die Mitgliedsgemeinden nicht mehr finanzierbar seien. Weitere diesbezügliche Aufzeichnungen liegen dem LRH nicht vor.

Der LRH empfiehlt, eine herleitbare und nachvollziehbare Dokumentation von entsprechenden Vertragsänderungen zu führen.

Eine Kostenmehrung iHv. € 78.400,-- ergab sich bei Positionen im Bereich Beton- und Stahlbetonarbeiten. Die Gründe dafür lagen in Änderungen bei der Ausführung zum ursprünglichen Plan bzw. in der zu geringen Massenannahme in der Ausschreibung.

Auf Anfrage des LRH bezüglich des Prozesses für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses antwortete die A14:

„Die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und der Massenermittlung erfolgt durch den Ziviltechniker. Die Erstellung des Leistungsverzeichnisses erfolgt durch den Ziviltechniker in enger Abstimmung mit der zuständigen Baubezirksleitung. [...] Eine eigene Dokumentation der LV-Prüfung liegt nicht vor.“

Der LRH stellt fest, dass Massenansätze in Positionen des Leistungsverzeichnisses – auch zusätzlich bedingt durch Änderungen in der Ausführungsphase – wesentlich unterschätzt wurden und es dadurch zu Mehrkosten kam.

Der LRH empfiehlt, auf die Qualitätssicherung in der Planungsphase Wert zu legen. Es ist möglichst zu vermeiden, dass es in der Ausführungsphase zu gravierenden Massenänderungen kommt. Eine entsprechende Prüfung des Leistungsverzeichnisses, insbesondere der Massen, ist ein wesentlicher Schritt zur Risikoreduktion von Kostenüberschreitungen.

Die Schlussrechnung der bauausführenden Firma wies einen Betrag von € 1.648.790,57 brutto auf. Verglichen mit der Vergabesumme (€ 1.078.251,38 brutto) betrug die Kostensteigerung ca. € 570.000,-- bzw. 52,9 %.

Der LRH stellt fest, dass die Bauleistungen aufgrund der Nachtragsangebote (ausgelöst durch Änderungen sowie eine witterungsbedingte Bauzeitverlängerung) und der vergessenen bzw. falsch berechneten Positionen und Massen weit überhöht abgerechnet wurden.

Der LRH empfiehlt, Leistungsbeschreibungen bezüglich Leistungspositionen und Massenberechnungen genauestens zu erstellen, zu prüfen und mittels Vier-Augen-Prinzips abzusichern.

Insgesamt betragen die Bauausgaben € 1.742.878,21 und überstiegen die schlussendlich genehmigten Erfordernisse von € 1.650.000,-- um € 92.878,21 bzw. um ca. 5,6 %. Die Schlussrechnung der Bauunternehmung datiert mit 23. November 2010, die Bauübernahme fand am 22. Juni 2011 statt, und der Bescheid zur wasserrechtlichen Überprüfung wurde am 27. November 2017 erstellt. **Die Kollaudierung dieses Projektes ist noch ausständig.**

Der LRH empfiehlt, Kollaudierungen entsprechend den Vorgaben der jeweils gültigen RIWA-T fristgerecht einzuhalten.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:

Im Zuge der Bauausführung stellte sich heraus, dass der Untergrund auf Grund des Wassergehaltes nicht die erforderliche Tragfähigkeit auswies. Daher wurde seitens der bauausführenden Firma ein Lösungsvorschlag ausgearbeitet, der seitens der staatlichen Bauaufsicht geprüft wurde. Parallel dazu hat die staatliche Bauaufsicht nach einem Lösungsvorschlag gesucht, der technisch gleichwertig, aber günstiger kam. Durch diese Untersuchungen und die Lösungsfindung kam man in die Zeiträume mit ungünstigen Witterungsverhältnissen. Daher wurde die Baustelle auf eine gewisse Zeit eingestellt, da eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung durch die Baufirma nicht gewährleistet werden konnte.

Im WBFG ist für die Finanzierung von Hochwasserrückhaltebecken eine gewisse Bandbreite der jeweiligen Anteile des Bundes, des Landes und der Gemeinde/des Wasserverbandes vorgesehen. Die A14 wird zukünftig entsprechende Vertragsänderungen mit einer herleitbaren und nachvollziehbaren Dokumentation führen.

Beim ggstl. Bauvorhaben hat sich im Zuge der Errichtung herausgestellt, dass die Wartung des Rückhaltebeckens nur mit Spezialgeräten möglich ist. Daher wurde ein Detail verändert, sodass die Wartung der Anlage jederzeit mit Standartgeräten möglich ist, wodurch auch Einsparungen in der laufenden Wartung des Rückhaltebeckens gegeben sind. Entsprechend der Vorgaben der neuen Standards für die schutzwasserwirtschaftliche Projektabwicklung 2011 ist die Qualitätssicherung in der Planungsphase gewährleistet. Darin und auch in den Prozessen der Schutzwasserwirtschaft ist eine Prüfung des Leistungsverzeichnisses und der Massen verankert, sodass auch das Vier-Augen-Prinzip gewährleistet wird. Die A14 wird zukünftig die Gründe für die Verzögerungen besser dokumentieren, die der Einhaltung der Fristen in der RIWA-T entgegenstehen.

4.8.3 Vergabe von Leistungen

Beim gegenständlichen Projekt wurden stichprobenartig Leistungen für die Planung sowie für die Ausführung hinsichtlich Vergabe überprüft.

Planung

Wie schon beim Projekt Kroisbach erfolgte die Vergabe der Planungsleistungen an ein Zivilingenieurbüro im Form mehrerer Aufträge, jeweils in Form von DV. Bei sämtlichen Aufträgen war diese Form der Vergabe aufgrund der Unterschreitung des Schwellenwertes von € 100.000 zulässig. Die Aufträge wurden ohne Einholung von Vergleichsangeboten bzw. sonstiger Preisankünfte vergeben.

Inhalt	Verfahren	Auftragssumme in € [brutto]
Optimierung Linearbereich Detailplanung	DV	12.310,00
Rückhaltebecken Detailplanung	DV	35.760,00
Erstellung der Ausschreibungsunterlagen	DV	7.692,00
statisch konstruktive Bearbeitung	DV	32.715,00
Erstellung KNU	DV	3.600,00
Erstellung Beckenbuch mit Betriebsordnung	DV	3.540,00
Gesamt		95.617,00

Tab.: Projekt 5 – Meßnitzbach, Planungsvergaben

Wenngleich die DV aufgrund der Auftragssumme zulässig waren, wiederholt der LRH seine Empfehlung aus Kapitel 4.5.3 Vergabe von Leistungen.

Ausführung

Die Baumeisterarbeiten wurden in einem offenen Verfahren entsprechend den Bestimmungen des BVergG ausgeschrieben. Die Leistungen sollten nach dem Billigstbieterprinzip vergeben werden.

Eine Prüfung des Leistungsverzeichnisses vor der Ausschreibung ist im Vergabeakt nicht dokumentiert.

Der LRH empfiehlt, die Prüfung des Leistungsverzeichnisses zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Vergabeakt anzuschließen.

Die Ausschreibung wurde von der A14 (vormals FA19B) abgewickelt. Auftraggeber der Leistungen war der Wasserverband Sulmregulierung. Insgesamt langten neun Angebote mit Angebotssummen zwischen € 1.078.542,82 und € 1.596.868,87 fristgerecht ein.

Bieter	in € [netto]	in € (brutto)	Abweichung in %
Bieter A	898.542,82	1.078.251,38	
Bieter B	942.660,18	1.131.192,22	4,7
Bieter C	981.095,08	1.177.314,10	8,4

Tab.: Projekt 5 – Meßnitzbach, Baumeistervergabe (erstgereichte Bieter)

Die Angebotsprüfung erfolgte durch das erwähnte ZT-Büro. Ein Prüfbericht mit dem Titel „Angebotsprüfung Baumeisterarbeiten“, datiert mit 28. April 2008, wurde erstellt.

Die drei preislich günstigsten Angebote wurden herangezogen und anhand der Abweichungen vom Mittelpreis zum Angebot des Billigstbieters die Preise bewertet. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass „es bei 120 Positionen Abweichungen vom Mittelpreis

der besten drei Firmen gibt. Jedoch weisen nur vier preisbestimmende Einzelpositionen wesentliche Abweichungen auf“.

Nähere Ausführungen bzw. Erläuterungen seitens des Erstellers des Prüfberichtes insbesondere zu den preislich auffälligen Positionen waren im Prüfbericht nicht enthalten.

Zur Eignung der Bieter bzw. des Billigstbieters war im Prüfbericht nichts zu entnehmen.

Der LRH empfiehlt im Rahmen des Prüfberichtes, eine ganzheitliche Betrachtung des Vergabeverfahrens vorzunehmen. Der Prüfbericht sollte umfassend und in den einzelnen Punkten nachvollziehbar sein.

Im Prüfbericht wurde Bieter A als Bestbieter vorgeschlagen. Die Leistungen wurden jedoch nach dem Billigstbieterprinzip ausgeschrieben. Abgesehen vom Preis waren in den Ausschreibungsunterlagen keine weiteren Zuschlagskriterien angeführt.

Der LRH stellt fest, dass die Leistungen mit einer Auftragssumme von € 1.078.542,82 (netto) im Billigstbieterprinzip vergeben wurden.

Der LRH empfiehlt, sämtliche Vergabeunterlagen entsprechend zu überprüfen und damit die Qualität zu sichern. Weiters empfiehlt er, das Vier-Augen-Prinzip insbesondere beim Prüfbericht zu wahren.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:

Bei aktuellen Vergabeverfahren werden im Zuge der vertieften Angebotsprüfung für jene Positionen, die ungewöhnlich hohe oder niedrige Einheitspreise aufweisen eine Aufklärung in schriftlicher Form bzw. anlässlich von Aufklärungsgesprächen durch den Bieter verlangt und diese auf Plausibilität geprüft. Weiters werden detailliertere Prüfberichte erstellt um den Vergabestandards zu entsprechen.

Die ggstl. Bauleistungen wurden nach §100 BVergG 2006 im Billigstbieterverfahren vergeben. Nach BVergG 2006 ist der Zuschlag dem Bestbieter zu erteilen. Sind keine Zuschlagskriterien in der Ausschreibung angegeben so gilt der Bieter mit dem niedrigsten Preis als Bestbieter. Die Prüfung der Eignung eines Bieters erfolgt in der Regel über den ANKÖ (Auftragnehmerkataster Österreich), in dem die meisten Bieter mit sämtlichen Nachweisen geführt werden.

Die A14 wird zukünftig mehr Augenmerk auf die Dokumentation von verfahrensrelevanten Schritten (z.B.: Eignungsprüfung) und eine detailliertere Führung von Vergabeakten legen.

Weiters wird die A14, wie bereits bei Kap. 4.4.4. angeführt zukünftig ein einheitliches Projekthandbuch erstellen und führen.

4.8.4 Bauliche Umsetzung

Bei einer Besichtigung des Rückhaltebeckens Meßnitzbach konnte der LRH augenscheinlich die ordnungsgemäße Ausführung der baulichen Anlage feststellen. Das Bauvorhaben fügt sich – wie die bereits vorhin beschriebenen Maßnahmen – gut in die Landschaft ein.



Abb.: Projekt 5 – Rückhaltebecken Meßnitzbach

Den Unterlagen liegen die entsprechenden Aufzeichnungen wie Bautagesberichte, Aufmaß- und Summenblätter vor. Zum Teil sind einzelne Arbeitsschritte, Witterungsverhältnisse und Besprechungsnotizen in den Bautagesberichten festgehalten.

Der LRH stellt jedoch fest, dass die vorhin beschriebenen ungünstigen Witterungsbedingungen in den Bautagesberichten nicht durchgehend nachvollziehbar erfasst wurden. Auch findet sich kein Eintrag hinsichtlich der Baueinstellung bzw. der Wiedereinrichtung der Baustelle in den Aufzeichnungen.

Der LRH empfiehlt, die Bautagesberichte als zentrales Werkzeug in der Bauphase, in welchem sämtliche wichtige Zustände, Ereignisse und Anordnungen vermerkt und dokumentiert werden, entsprechend zu führen.

Ein **PHB** konnte auch für dieses Projekt von der A14 **nicht übermittelt** werden.

Der LRH stellt fest, dass ein Projekthandbuch nicht vorhanden war. Der LRH wiederholt deshalb seine Empfehlung aus Kapitel 4.4.4 über die Einhaltung der eigenen Vorgaben.

Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitingner:

In den Vorbemerkungen der Ausschreibungen sind bereits Regelungen über das Führen von Bautagesberichten enthalten. Die A14 wird die Vorbemerkungen für zukünftige Vergabeverfahren anpassen.

Erst mit Inkrafttreten der neuen Standards für die schutzwasserwirtschaftliche Projektabwicklung 2011/2012 wurde die Erstellung eines Projekthandbuches gemeinsam mit der ZT- Kammer festgelegt. Die hier überprüfte Planung wurde wesentlich früher begonnen. Die A14 wird zukünftig ein einheitliches Projekthandbuch erstellen und führen.

4.8.5 Instandhaltung / Wartung

Wie bei den vorigen Rückhaltebecken nahm der LRH auch bei diesem Projekt Einsicht in das Beckenbuch. Es ist ordnungsgemäß geführt und entspricht den Vorgaben hinsichtlich einer nachvollziehbaren Dokumentation.

5. SCHNITTSTELLE SCHUTZWASSERBAU / RAUMORDNUNG

Hinsichtlich des Zusammenwirkens zwischen Schutzwasserbau und Raumordnung wurden die festgelegten Rahmenbedingungen sowie deren Anwendung überprüft. Dabei wurde neben der Betrachtung des Raumordnungsgesetzes auch das Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (Sachprogramm für Hochwasser) sowie eine stichprobenartige projektbezogene Überprüfung durchgeführt.

5.1 Raumordnungsgesetz

Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 (StROG) regelt die Raumordnung in der Steiermark. Gemäß § 1 Abs. 2 definiert das StROG Folgendes:

„Raumordnung im Sinn dieses Gesetzes ist die planmäßige, vorausschauende Gestaltung eines Gebietes, um die nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles zu gewährleisten. Dabei ist, ausgehend von den gegebenen Strukturverhältnissen, auf die natürlichen Gegebenheiten, auf die Erfordernisse des Umweltschutzes sowie die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft Bedacht zu nehmen.“

Das StROG ist die Grundlage für die Erstellung eines Flächenwidmungsplanes, der von der jeweiligen Gemeinde bzw. deren beauftragtem Raumplaner in regelmäßigen Abständen erstellt wird.

Sämtliche Informationen werden in den Flächenwidmungsplan eingearbeitet und in Form eines Auflageentwurfes (Beschlussfassung durch Gemeinderat) für acht Wochen zur allgemeinen Einschau veröffentlicht. Von dieser Beschlussfassung sind so rasch wie möglich schriftlich gemäß § 38 Abs. zu benachrichtigen:

1. *die für Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung zuständige Fachabteilung des Amtes der Landesregierung unter Anschluss aller aufgelegten Unterlagen.*
2. *die grundbücherlichen Grundeigentümer, deren Grundstücke zur Gänze oder teilweise ohne Anregung des Grundeigentümers von Freiland in Bauland gewidmet oder von Bauland in Freiland rückgewidmet werden sollen. Als Zustelladresse gilt jene Wohnanschrift, an welche die Bescheide über die Grundsteuer ergehen. Die erfolgte, jedoch mangelhafte Verständigung der Grundeigentümer hat auf das gesetzmäßige Zustandekommen des Flächenwidmungsplanes keinen Einfluss.*
3. *die benachbarten Gemeinden,*
4. *die Wirtschaftskammer,*
5. *die Landwirtschaftskammer,*
6. *die Arbeiterkammer Steiermark,*
7. *die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft,*

8. **die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes, die von der Landesregierung nach Maßgabe der von diesen wahrzunehmenden Aufgaben durch Verordnung festzulegen sind, soweit sie davon betroffen sind, sowie**
9. *bei zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auch außerhalb des Landesgebietes die davon betroffenen Nachbarländer.*

Die Auflistung der zu befassenden Stellen zeigt die Komplexität dieses Verfahrens, wobei die im Punkt 8 genannte Verordnung (Benachrichtigungsverordnung, LGBl. Nr. 101/1989) eine Spezifizierung weiterer Dienststellen beinhaltet. Unter anderem sind dabei:

- **die für Raumplanung zuständige Fachabteilung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung**
- Forsttechnische Abteilung für Wildbach- und Lawinenverbauung

Nach der Einschaufrist werden etwaige Ergänzungen bzw. Änderungen berücksichtigt und abermals durch die zuständige Fachabteilung für Raumplanung überprüft.

In den genannten Verfahrensschritten ist somit auch die A14 im Bereich Schutzwasserbau involviert.

Der LRH stellt fest, dass durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Umfang der Beteiligten, die zur Erstellung eines Flächenwidmungsplanes erforderlich sind, definiert ist. Sie garantieren auch, dass Projekte des Schutzwasserbaus laufend in die Aktualisierung einfließen.

5.2 Sachprogramm für Hochwasser

Dem Thema Schnittstelle Schutzwasserbau und Raumordnung widmet sich ein vom Land Steiermark erstelltes Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. Nr. 117/2005) in der Fassung Mai 2008. Dieses beinhaltet die Verordnung, welche von der Steiermärkischen Landesregierung bereits am 12. September 2005 beschlossen wurde. In § 3 Abs. 2 wird angeführt, dass die **vorausschauende Freihaltung** der Hochwasserretentions- und Abflussräume sowie der Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung **Priorität** vor der nachträglichen **Sanierung** hat.

Weiterer Inhalt des Programmes stellt das Kapitel Erläuterungen dar. Dort wird nochmals explizit auf die Schnittstelle Wasserwirtschaft – Raumordnung hingewiesen:

„Die Schnittstelle Wasserwirtschaft – Raumordnung stellt einen der wichtigsten Schlüssel zur Minimierung der Schäden bei Hochwasserereignissen dar. So stehen von Seiten der Wasserwirtschaft differenzierte Grundlagen über zu erwartende Ereignisse

zur Verfügung. Die Raumordnung wiederum ist durch gezielte Situierung von Nutzungen in der Lage das zu erwartende Gefahren- und Schadenspotential zu minimieren.“⁶

Neben dem eigentlichen Programm gibt es vom Land Steiermark auch eine Leitlinie für die Durchführung der örtlichen Raumplanung und von Bauverfahren bei Gefährdungen durch wasserbedingte Naturgefahren mit Stand Dezember 2008. Darin sind die beiden Begriffe Hochwasserabflussuntersuchungen sowie Gefahrenzonenpläne definiert, welche die wasserbedingten Naturgefahren darstellen.

Hochwasserabflussuntersuchungen

Diese sind Gutachten, die ein Gebiet bei einem bestimmten Hochwasserereignis darstellen. Wesentlich dabei sind die Ereignisse HQ30/100/300⁷.

Gefahrenzonenpläne

Diese sind Gutachten über die Gefährdung durch Wildbäche, Lawinen und Erosionen. Im Wesentlichen lassen sich die Zonen in Rote⁸ und Gelbe⁹ Gefahrenzonen unterteilen. Im Leitfaden wird darauf hingewiesen, dass HQ100-Bereiche sowie Rote Gefahrenzonen grundsätzlich von Baugebieten freizuhalten sind.

Der LRH stellt fest, dass infolge der Hochwasserabflussuntersuchungen bzw. Gefahrenzonenpläne bereits gefährdete Gebiete in die Raumplanung miteinfließen.

5.3 Stichprobenartige Überprüfung

Der Konnex zwischen geplanten Projekten (bzw. Erkenntnissen aus Hochwasseruntersuchungen) und der Raumplanung wurde anhand von drei Projekten überprüft.

⁶ Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl. Nr. 117/2005, Version Mai 2008, Kapitel 2.1

⁷ Ein Hochwasserereignis, dass in einer unendlich langen Zeitreihe alle 30/100/300 Jahre einmal auftritt.

⁸ Das sind jene Zonen, die durch Wildbäche und Lawinen derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkungen des Bemessungsereignisses oder der Häufigkeit der Gefährdung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

⁹ Das sind jene Zonen, deren Benützung für Siedlungs- oder Verkehrszwecke beeinträchtigt ist. Die Beschädigung von Objekten ist möglich, jedoch nicht deren Zerstörung, wenn bestimmte Auflagen eingehalten werden. Gefahr für Personen ist in derart gesicherten Gebäuden unwahrscheinlich, außerhalb von Gebäuden aber gegeben (insbesondere bei Lawinen).

5.3.1 Weißenbach

Anhand des Projektes Weißenbach wurde unter Berücksichtigung der Flächenwidmungspläne die Schnittstelle aus dem Schutzwasserbau und der Raumordnung untersucht.

In der Version des Flächenwidmungsplanes 3.0 (vom Gemeinderat am 14. Mai 1998 beschlossen) war das betroffene Gebiet noch als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Der in weiterer Folge beschlossene Flächenwidmungsplan 4.0 (Gemeinderatsbeschluss vom am 19. Jänner 2006) zeigte bereits, dass das gegenständliche Projektgebiet als Sanierungsgebiet Wildbach Allgemeines Wohngebiet dargestellt wurde. Diese Darstellung spiegelte sich auch im aktuellen Auszug des Geoinformationssystems (GIS) Steiermark wider.

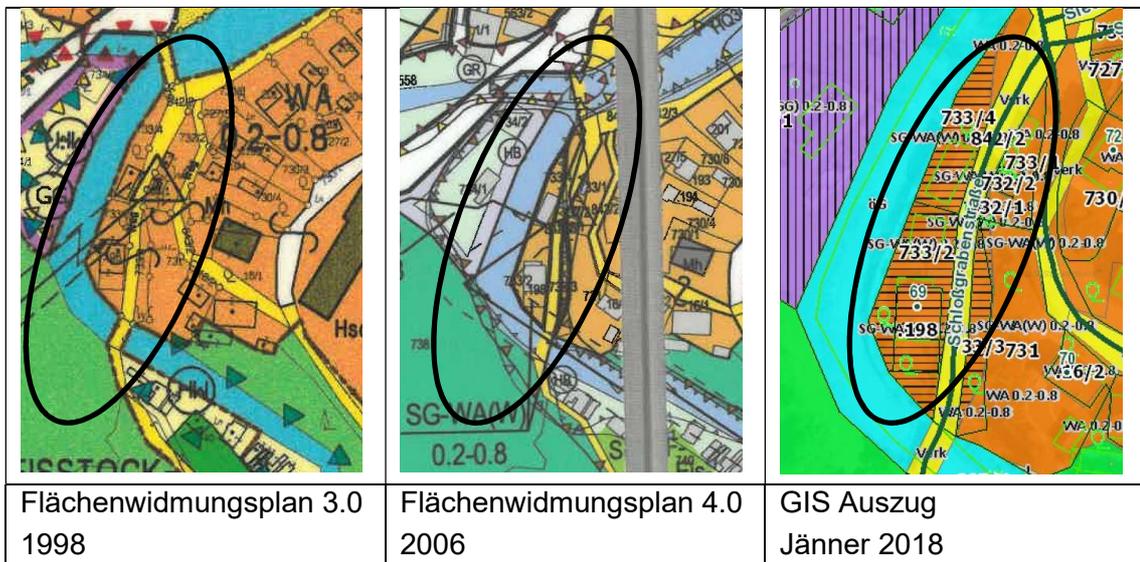


Abb.: Projekt 1 – Weißenbach, Flächenwidmung im Projektgebiet

Die Hochwasseruntersuchung fand im Jahr 1998 statt, die Erkenntnisse daraus sind in den Flächenwidmungsplan 4.0 eingeflossen. Anzumerken ist, dass in ausgewiesenen Sanierungsgebieten innerhalb einer angemessenen Frist entsprechende Maßnahmen zum Hochwasserschutz umzusetzen sind.

Der LRH stellt fest, dass in diesem Fall Hochwasseruntersuchungen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in den Flächenwidmungsplan entsprechend eingeflossen sind.

5.3.2 Kroisbach

Eine weitere Betrachtung von Schutzwasserbauten und der Raumordnung wurde anhand des Projektes Kroisbach durchgeführt.

Wie bereits in Kapitel 4.3 Zeitschiene grob dargestellt, fand die Antragstellung bereits im Jahr 2002 statt. Die eigentliche Bauumsetzung begann im Jahr 2010. Der Antrag sowie die Genehmigung der Planung ging 2005 vonstatten. Der Flächenwidmungsplan 4.0 (vom Gemeinderat am 12. Oktober 2006 beschlossen) berücksichtigte bereits das geplante Hochwasserrückhaltebecken und stellte dieses als Projekt dar. Die Version des Flächenwidmungsplanes 3.0 lag dem LRH nicht vor.

Ebenso dargestellt wurde der aktuelle GIS-Auszug, der das Rückhaltebecken als in Betrieb abbildet.

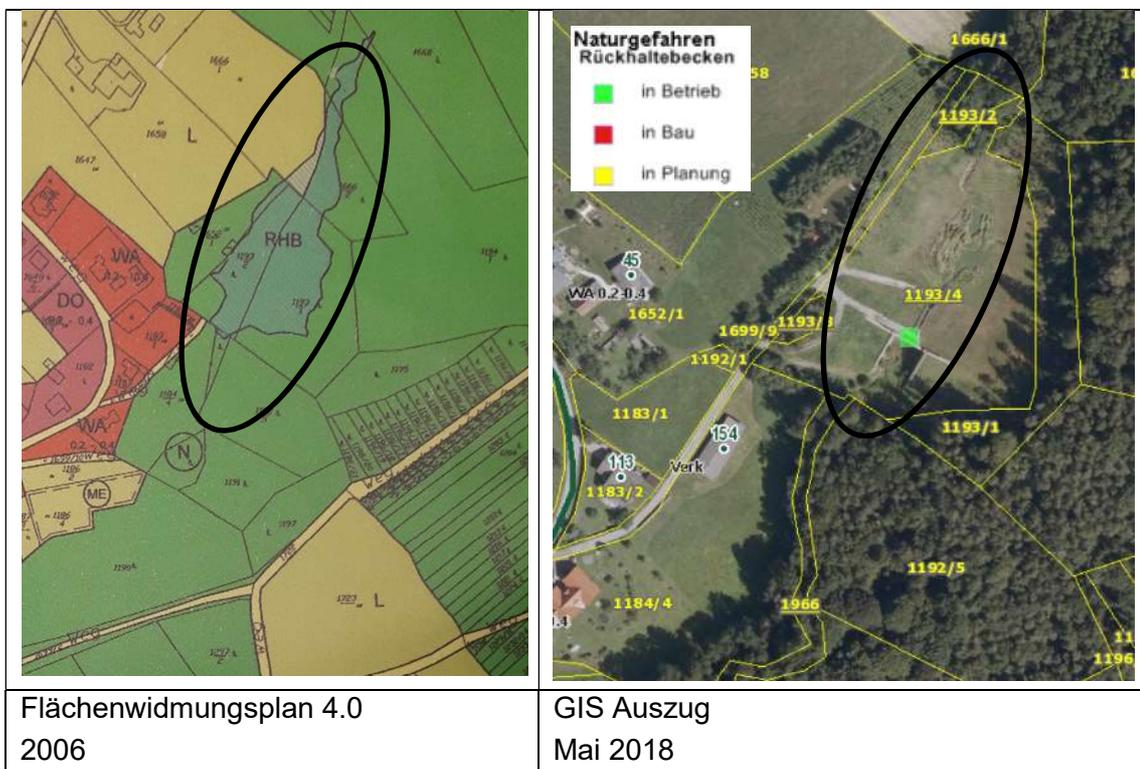


Abb.: Projekt 2 – Kroisbach, Rückhaltebecken

Im Erläuterungsbericht zum gegenständlichen Flächenwidmungsplan wurde angeführt, dass für den Hochwasserschutz in Kroisbach das Projekt „Rückhaltebecken Kroisbach“ ausgearbeitet wurde.

In Anlehnung an das Projekt Weißenbach stellt der LRH auch hier fest, dass bereits geplante Hochwasserschutzmaßnahmen zeitgerecht in die Flächenwidmungspläne eingeflossen sind.

5.3.3 Labuchbach

Die dritte Überprüfung beinhaltete das Projekt Labuchbach. Der Flächenwidmungsplan 4.0 (vom Gemeinderat am 9. November 2004 beschlossen) zeigte bereits, dass das Rückhaltebecken als geplant berücksichtigt wurde. Im Jahr 2004 fand der Antrag sowie die Genehmigung der Planung statt.

In den Jahren 2008 und 2009 erfolgte die Bauumsetzung. Im Flächenwidmungsplan 5.0 (vom Gemeinderat am 10. Juni 2014 beschlossen) war das umgesetzte Projekt ersichtlich und entsprechend dargestellt.

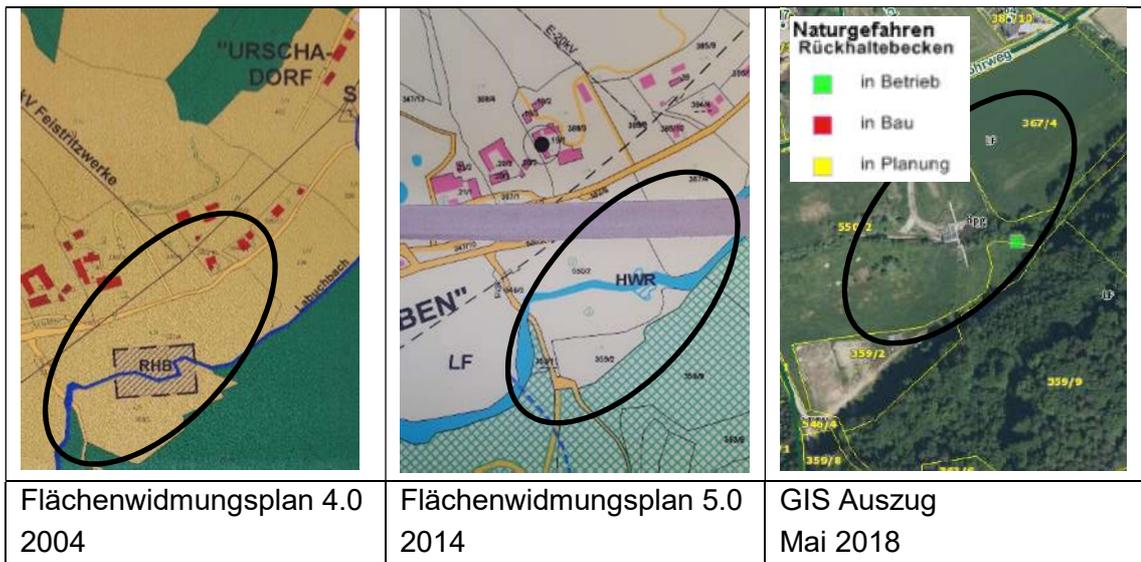


Abb.: Projekt 3 – Labuchbach, Rückhaltebecken

Auch in diesem Fall kann die zeitgerechte Aufnahme des Hochwasserschutzbauwerkes in den Flächenwidmungsplan bestätigt werden.

Die Raumordnung nimmt im Bereich des Hochwasserschutzes eine wesentliche Rolle ein. Entsprechende Festlegungen dazu finden sich in den einschlägigen Gesetzen und Regelwerken. Anhand der überprüften Projekte konnte die Einhaltung der Vorgaben nachvollzogen werden.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 11. Juni 2018 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des

Landesrates Johann Seitingner:

Mag. Michael Sebanz

von der Abteilung 14 Wasserwirtschaft,
Ressourcen und Nachhaltigkeit:

Dipl.-Ing. Johann Wiedner

Dipl.-Ing. Georg Edelsbrunner

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Mag. Heinz Drobesch

Dipl.-Ing. Jürgen Kasper

Dipl.-Ing. Patrick Dzuban

Ing. Helmut Fürnschuss

6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte den Schutzwasserbau in Form einer Querschnittsprüfung der Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit. Die Prüfung bezog sich überwiegend auf den Zeitraum der Bauumsetzungsmaßnahmen von 2008 bis 2014.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- Die ursprünglich im Landesbudget vorgesehene Investitionssumme wurde aufgrund von häufiger auftretenden Hochwasserkatastrophen aufgestockt. Trotz der Erhöhung wurde der für den Ausgangswert relevante Indikator nicht angepasst. Eine entsprechende Erläuterung war nicht vorhanden.
- Der zuvor angeführte Indikator bezog sich lediglich auf die Investitionssumme. Qualitative Aussagen über die Wirksamkeit der Investitionen konnten daraus nicht abgeleitet werden.
 - **Weiterentwicklungen bei den Indikatoren sind darzustellen und nachvollziehbar zu erläutern.**
- Die Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung und die damit verbundenen Durchführungsbestimmungen wurden über die Jahre laufend angepasst, konkretisiert und verfeinert. Es gibt klare Aufgabenregelungen sämtlicher Beteiligter.
- Die Ermittlung des Förderungssatzes ist von zahlreichen Einflussfaktoren abhängig und bedarf einer komplexen Berechnung.
 - **Der LRH regt an, die Ermittlung des Förderungssatzes einfacher und überschaubarer zu gestalten.**
- Das Procedere hinsichtlich der Bundesförderung ist entsprechend geregelt. Das Vier-Augen-Prinzip wird bei Prüfungen sowohl in der Genehmigungs- als auch in der Abrechnungsphase angewandt.
- Das Land Steiermark nimmt als Bundeswasserbauverwaltung eine zentrale Rolle bei der Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen ein.
- Standards und Prozesse für die Abwicklung von Schutzwasserbauten in der Steiermark sind in übersichtlicher und detaillierter Form vorhanden.

- Trotz Vorliegen von Projekten, bei denen sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt waren, kam es zu zeitlichen Verzögerungen in der Umsetzung. Gründe dafür waren u. a. das Budget bzw. die mangelnde Verfügbarkeit benötigter Grundflächen.
- Infolge der langen Genehmigungs- und Planungsphasen verlängerte sich der Zeitraum von der Antragstellung bis zur Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzmaßnahmen.
 - **Neben der Einhaltung von Förderungsvoraussetzungen sollte auch das Thema Dringlichkeit berücksichtigt werden. Eine transparente Prioritätenreihung aufgrund nachvollziehbarer Kriterien sollte die Basis für die Auswahl der Projekte sein.**
 - **Sämtliche Maßnahmen, die eine rasche Grundbereitstellung fördern, sind zu unterstützen.**
 - **Maßnahmen zur Verkürzung der Genehmigungs- und Planungsphase sind zu ergreifen. Eine möglichst rasche Schutzfunktion ist anzustreben, wodurch Gefahren und Schäden reduziert bzw. vermieden werden können.**
- Bei einem überprüften Projekt war die Antragstellung in den Akten nicht dokumentiert.
 - **Die gesamte Projekthistorie ist durch eine vollständige Aktenführung nachvollziehbar darzustellen.**
- Die Erstellung eines Projekthandbuches ist als eine der Aufgaben der Projektleitung in den Standards für die schutzwasserwirtschaftliche Projektabwicklung definiert. Bei keinem der überprüften Projekte war ein Projekthandbuch vorhanden.
 - **Sämtliche externe und interne Vorgaben, wie auch das Führen eines Projekthandbuches, sind bei der Projektumsetzung einzuhalten.**
- Die Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben ermöglicht eine transparente und kostengünstige Beschaffung. Nicht bei allen geprüften Direktvergaben wurde dieser Vorteil genutzt.
 - **Bei der Anwendung der Direktvergabe sollten Vergleichsangebote bzw. Preisauskünfte eingeholt werden.**

- Zwei gewählte Vergabeverfahren waren gem. Bundesvergabegesetz nicht zulässig. Die Angebotssummen aller Bieter überstiegen den vorgegebenen Schwellenwert für die Zulässigkeit dieses Vergabeverfahrens signifikant. Eine sachkundige Berechnung des Auftragswertes war nicht vorhanden.
 - **Vor Beginn jedes Vergabeverfahrens ist eine sachkundige Berechnung des Auftragswertes durchzuführen. Diese stellt die Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens dar.**

- Die Dokumentation hinsichtlich Eignung der Bieter war zum Teil in den Vergabeakten nicht enthalten.
 - **Die Eignung der Bieter ist zu prüfen, das Ergebnis der Prüfung ist entsprechend zu dokumentieren.**

- Positionen mit zu niedrigen bzw. zu hohen Einheitspreisen stellen ein erhöhtes Risiko für Kostenerhöhungen im weiteren Bauablauf dar. Bei einem Projekt wurden solche Positionspreise mittels einer vertieften Angebotsprüfung identifiziert. Eine Prüfung der Kalkulationsblätter bzw. eine nähere Auseinandersetzung mit den auffälligen Positionen war den Unterlagen nicht zu entnehmen.
 - **Im Rahmen einer vertieften Angebotsprüfung ist die Preisangemessenheit jeder einzelnen auffälligen Position zu hinterfragen und das Ergebnis zu dokumentieren.**

- Massenansätze in Positionen des Leistungsverzeichnisses – auch zusätzlich bedingt durch Änderungen in der Ausführungsphase – wurden bei einem Projekt wesentlich unterschätzt, wodurch es zu Mehrkosten kam.
 - **Auf eine entsprechende Qualitätssicherung in der Planungsphase ist Wert zu legen. Es ist möglichst zu vermeiden, dass es in der Ausführungsphase zu gravierenden Massenänderungen kommt. Eine entsprechende Prüfung des Leistungsverzeichnisses, insbesondere der Massen, ist ein wesentlicher Schritt zur Vermeidung von Kostenüberschreitungen.**

- Ein wesentlicher Bestandteil einer lückenlosen Baudokumentation sind die Aufzeichnungen in den Bautagesberichten. Witterungsbedingungen sowie wesentliche Ereignisse, die den Bauablauf beeinflussten, waren nicht durchgehend nachvollziehbar erfasst.
 - **Bautagesberichte sind als zentrales Werkzeug in der Bauphase, in welchem sämtliche wichtige Zustände, Ereignisse und Anordnungen vermerkt und dokumentiert werden, entsprechend zu führen.**

- Bei drei Projekten war die Kollaudierung trotz der in den Richtlinien festgesetzten Zweijahresfrist nach der Fertigstellung bzw. der Einjahresfrist nach Vorliegen der Abrechnung noch ausständig.
 - **Kollaudierungen sind entsprechend den Vorgaben der jeweils gültigen Richtlinie fristgerecht durchzuführen.**

- Die Raumordnung nimmt im Bereich des Hochwasserschutzes eine wesentliche Rolle ein. Entsprechende Festlegungen dazu finden sich in den einschlägigen Gesetzen und Regelwerken. Anhand der überprüften Projekte konnte die Einhaltung der Vorgaben nachvollzogen werden.

Graz, am 20. August 2018

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh